

Stadt Hilden

Niederschrift

über die 23. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Dienstag, 12.12.2023 um 17:00 Uhr, in der Stadthalle Hilden (Fritz-Gressard-Platz 1 in 40721 Hilden)

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Dr. Claus Pommer

Ratsmitglieder

Frau Nicole Anfang	CDU
Herr Jörg Brandenburg	CDU
Frau Susanne Brandenburg	CDU
Herr Martin Falke	CDU
Herr Fabian Filatov	CDU
Herr Fred-Harry Frenzel	CDU
Herr Christian Gartmann	CDU
Herr Peter Groß	CDU
Herr Thomas Grünendahl	CDU
Herr Ramon Ludwig Kimmel	CDU
Herr Philip Razum	CDU
Herr Michael Rupp	CDU
Herr Christian Schimang	CDU
Frau Claudia Schlottmann	CDU
Herr Rainer Schlottmann	CDU
Herr Kevin Peter Schneider	CDU
Herr Norbert Schreier	CDU
Herr Matthias Schumann	CDU
Herr Michael Wegmann	CDU
Frau Sandra Kathrin Wiemers	CDU
Herr Tristan Zeitter	CDU
Frau Anabela Barata	SPD
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Kevin Buchner	SPD
Frau Sarah Buchner	SPD
Herr Hamza El Halimi	SPD
Frau Hannah Hammer	SPD
Frau Dagmar Hebestreit	SPD
Herr Steffen Kirchhoff	SPD
Frau Sandra Kollender	SPD
Frau Henrike Lindenberg	SPD
Herr Dominik Stöter	SPD
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD
Frau Helga Achterwinter	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Heinz Albers	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis 90/Die Grünen

ab TOP 1

Herr Abdullah Dogan	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Cornelia Geißler	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Annegret Gronemeyer	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Dr. Andrea Grunert	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Helen Kehmeier	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Marianne Münnich	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Peter Münnich	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Anna Meike Reimann	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Hartmut Toska	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Susanne Vogel	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Julia Gerhard	FDP
Herr Uwe Gramminger	FDP
Herr Rudolf Joseph	FDP
Herr Thomas Remih	FDP
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD
Herr Marlon Buchholz	AfD
Herr Axel Hoffmeister	AfD
Herr Ralf Peter Beier	BÜRGERAKTION
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION
Frau Dorothea Spielmann-Locks	BÜRGERAKTION
Herr Ernst Kalversberg	Allianz für Hilden
Herr Oliver Kohl	Allianz für Hilden
Herr Werner Erbe	parteilos
<u>Von der Verwaltung</u>	
Frau Beigeordnete Mona Wolke-Ertel	Stadt Hilden
Herr 1. Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden
Herr Roland Becker	Amtsleiter Bürgermeisterbüro
Frau Susanne Enke	Stadt Hilden
Frau Christine Kaiser	Leitung Beratungs- und Prüfungsamt
Frau Birgit Kamer	Stadt Hilden
Herr Martin Wiedersprecher	Leiter des Amtes für Finanzservice

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Bestellung einer Schriftführung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

- 3 Flüchtlingssituation in Hilden

- 4 Allgemeine Ratsangelegenheiten
 - 4.1 Änderung der Geschäftsbereiche des Bürgermeisters und der Beigeordneten, Abbestellung des Kämmerers und Bestellung eines stellv. Kämmerers
WP 20-25 SV 12/046
 - 4.2 35 Jahre Partnerschaft mit Nové Mesto nad Metují a) Entsendung einer offiziellen Delegation in die Partnerstadt; b) Einladung einer offiziellen Delegation nach Hilden
WP 20-25 SV 01/132/1
 - 4.3 Satzungsänderung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG
WP 20-25 SV 01/127
 - 4.4 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden, Stand Dezember 2023
WP 20-25 SV 01/121
 - 4.5 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
WP 20-25 SV 01/149

- 5 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses
 - 5.1 Bebauungsplan Nr. 30 - Aufhebung - für den Bereich zwischen Lehmkuhler Weg und Buchenweg:
1. Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
2. Satzungsbeschluss
WP 20-25 SV 61/141
 - 5.2 Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung - Aufhebung - für den Bereich zwischen Hagebuttenweg und Eibenweg:
1. Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
2. Satzungsbeschluss
WP 20-25 SV 61/142
 - 5.3 Bebauungsplan Nr. 255 für den Bereich Karnaper Straße, Diesterwegstraße und Bahntrasse:
Einstellung des Planverfahrens
WP 20-25 SV 61/143

- 6 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
 - 6.1 St. Josefs Krankenhaus
WP 20-25 SV BM/004/1
 - 6.2 Freiwilliger Zuschuss für Brauchtumsveranstaltungen;
a) Antrag des Carnevals Comitee Hilden e.V.;
b) Antrag der St.-Sebastianer Schützenbruderschaft e.V.

WP 20-25 SV 01/130

- 6.3 Freiwillige Leistungen im Bereich Ehrenamt
WP 20-25 SV 51/257
- 6.4 Anpassung Entgeltrichtlinie für Sportstätten
WP 20-25 SV III/054
- 6.5 Änderung der Friedhofsgebührensatzung (31. Nachtrag) und Gebührenkalkulation für das Jahr 2024
WP 20-25 SV 68/041
- 6.6 8. Nachtragssatzung vom ... zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017
WP 20-25 SV 60/050
- 6.7 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden
WP 20-25 SV 60/048
- 6.8 4. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013
WP 20-25 SV 68/036
- 6.9 Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2024 und 19. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008
WP 20-25 SV 68/039
- 6.10 Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2024 und 27. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
WP 20-25 SV 68/037
- 6.11 Neufassung der Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten)
WP 20-25 SV 60/049
- 6.12 24. Nachtragssatzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif)
WP 20-25 SV 32/026
- 6.13 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden (Feuerwehrsatzung)
WP 20-25 SV 37/004
- 6.14 Aktualisierung der Benutzungs- und Entgeltordnung Kinder- und Jugendartothek
WP 20-25 SV 41/078
- 6.15 Gebührenerhöhung der Musikschule
WP 20-25 SV 41/073

- 6.16 Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag des JAEB "Maßnahmenpaket 1 zur Attraktivitätssteigerung und verbesserten Mitarbeiterakquise"
WP 20-25 SV 10/047/1
- 6.17 Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag des JAEB "Maßnahmenpaket 2 zur Attraktivitätssteigerung und verbesserten Mitarbeiterakquise"
WP 20-25 SV 10/048/1
- 6.18 Antrag zum Haushalt 2024 der Fraktion Bündnis90 Die GRÜNEN: Haushaltsmittel für zwei zusätzliche OGS-Gruppen
WP 20-25 SV 40/024
- 6.19 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung Stichtag 30.09.2023
WP 20-25 SV 20/167
- 6.20 Beteiligungsbericht der Stadt Hilden zum 31.12.2022
WP 20-25 SV 20/172
- 6.21 Bericht über den Bürgerhaushalt Hilden
WP 20-25 SV 20/161
- 6.22 Haushalt 2024 - Sachstand nach den Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen v. 29.11.2023
WP 20-25 SV 20/174
- 6.23 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW
WP 20-25 SV 14/015/1
- 7 Anträge
- 7.1 Antrag SPD Fraktion vom 24.05.2023: Stellwerk Kultur
WP 20-25 SV 41/075/1
- 7.2 Antrag der CDU Fraktion und SPD Fraktion vom 21.11.2023: Verkleinerung des Rates
WP 20-25 SV 01/148
- 7.3 Antrag der AfD Fraktion vom 26.12.2023; Umstellung von Geld- auf Sachleistungen für Asylbewerber
WP 20-25 SV III/058
- 8 Neufassung des Kontraktes zur Durchführung von Vormundschaften und Pflegschaften bei Minderjährigen
WP 20-25 SV 51/255
- 9 Neufassung der Vereinbarung SKFM Hilden e.V. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ab 01.01.2024
WP 20-25 SV 50/065
- 10 Fort- und Durchführung der Koordinierungsstelle gem. §53a SGB VIII
WP 20-25 SV 51/252

- 11 Entwicklung Grundstück Benrather Str. 24
WP 20-25 SV 26/046
- 12 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
 - 12.1 Sachstand St. Josefs Krankenhaus
 - 12.2 Auswirkungen der Haushaltssperre des Bundes auf Förderanträge
 - 12.3 Workshop Mobilitätskonzept
- 13 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
 - 13.1 Anfrage Fraktion Bürgeraktion - St. Josefs Krankenhaus
 - 13.2 Antrag CDU-Fraktion -Grundsteuerhebesatz
 - 13.3 Anfrage SPD-Fraktion - Ehrenamt Feuerwehr

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Claus Pommer, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse, die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Zuschauerinnen und Zuschauer des Live-Streams.

Er wies nochmals auf den mit Schreiben vom 07.12.2023 erfolgten Nachversand der Sitzungsvorlagen zu den TOP 4.4, 4.5, 6.3, 6.9, 6.10, 6.14 bis 6.23, 7.1 bis 7.3 und 8 bis 11 hin und stellte fest, dass die Unterlagen ansonsten form- und fristgerecht zugegangen sind.

Einleitend informierte er, dass der öffentliche Teil dieser Ratssitzung mit Bild und Ton gestreamt werde und brachte in Erinnerung, dass jedes Ratsmitglied diese Zustimmung ad-hoc – durch Zeigen einer auf den Plätzen ausliegenden roten Karte – widerrufen könne. Weiter gilt in der Sitzung eine Redezeitbegrenzung. Ratsmitglieder erhalten für einen ersten Redebeitrag vier Minuten Redezeit und für einen weiteren Beitrag zum selben Tagesordnungspunkt zwei Minuten Redezeit. Die Zeit werde mit Hilfe einer Stoppuhr an der Leinwand angezeigt.

Anschließend gratulierte er den Ratsmitgliedern, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten.

Bestellung einer Schriftführung

Der Vorsitzende informierte, dass bedingt durch Krankheitsausfälle die Schriftführung von Frau Kamer übernommen werde

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden bestellt für diese Sitzung Frau Birgit Kamer zur Schriftführerin.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Änderungen zur Tagesordnung

Der Vorsitzende erläuterte, dass die Sitzungsvorlage zu TOP 6.1 zurückgezogen worden sei und die Tagesordnung entsprechend geändert werde.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

1 Befangenheitserklärungen

Rm Zeitter/CDU erklärte sich zu TOP 6.2 Antrag der St.-Sebastianer-Schützenbruderschaft für befangen.

2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Covestro lagen keine neuen Informationen vor.

3 Flüchtlingssituation in Hilden

Herr 1. Beig. Eichner informierte über die aktuelle Flüchtlingssituation in Hilden. Von den vorhandenen 867 Unterbringungsplätzen seien derzeit 825 belegt, davon 138 durch Flüchtlinge aus der Ukraine.

Die vorhandene Kapazität von 42 Plätzen werde durch eine angekündigte Zuweisung von 18 Menschen reduziert. Bei der Restreserve müsse beachtet werden, dass zum einen mit weiteren Zuweisungen zu rechnen sei, zum anderen Raumreserven für z.B. erkrankte Personen, die in einem Einzelzimmer untergebracht werden müssen, vorgehalten werden müssen.

Die Nutzungsaufnahme der Turnhalle Weidenweg sei daher weiterhin zum 18.12.2023 vorgesehen. Die Vorbereitungen seien abgeschlossen. Der Vertrag mit der Johanniter Unfallhilfe e.V. sei geschlossen. Der Verein habe bereits Stellenausschreibungen veranlasst.

Diese Zahlen können sich kurzfristig durch den Abschluss von Mietverträgen verändern, da die Meldung an die Verwaltung nicht immer zeitnah erfolge.

Herr 1. Beig. Eichner teilte abschließend die Altersstruktur und Geschlecht der untergebrachten Menschen mit:

Alter 0 bis 1:	10 männlich	16 weiblich	
Alter 2 bis 5:	28 männlich	27 weiblich	
Alter 6 bis 14:	64 männlich	58 weiblich	
Alter 15 bis 17:	19 männlich	12 weiblich	
Alter 18 bis 29:	162 männlich	59 weiblich	1 divers
Alter 30 bis 39:	120 männlich	64 weiblich	
Alter 40 bis 49:	53 männlich	44 weiblich	
Alter 50 bis 59:	26 männlich	23 weiblich	
Alter 60 und älter:	15 männlich	24 weiblich	

Rm Buchholz/AfD gab an, dass im Kreis Mettmann zum Stichtag 31.12.2022 1.789 ausreisepflichtige Menschen gelebt haben. Er erkundigte sich nach der Anzahl der ausreisepflichtigen Personen in Hilden entweder zum Stichtag 31.12.2022 oder aktuell.

Herr 1. Beig. Eichner antwortete, dass die Anzahl erst ermittelt werden müsse. Die Information werde mit der Niederschrift gegeben.

Information: Ausreisepflichtige Personen in Hilden
Zum Stichtag 14.12.2023 leben in Hilden 107 ausreisepflichtige Personen.

4 Allgemeine Ratsangelegenheiten

4.1	Änderung der Geschäftsbereiche des Bürgermeisters und der Beigeordneten, Abbestellung des Kämmerers und Bestellung eines stellv. Kämmerers	WP 20-25 SV 12/046
-----	--	-----------------------

Rm Reffgen/BA bat um getrennte Abstimmung der Ziffern 1 und 2 bis 3.

Rm Groß/CDU bedankte sich bei Herrn Beig. Stuhlträger für seinen Einsatz als Kämmerer, der eine Doppelbelastung darstellte.

Rm Joseph/FDP schloss sich den Vorrednern an und teilte mit, dass die FDP-Fraktion Ziffer 1 nicht zustimmen werde. Das Amt für Finanzservice solle dem Geschäftsbereich des Bürgermeis-

ters zugeordnet werden, da die Bereiche Finanzen und Wirtschaftsförderung gut zusammenpassen und zur Entlastung von Herrn Beig. Stuhlträger beitragen.

Der getrennten Abstimmung wurde zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt:

1. Ab dem 01.01.2024 wird das Amt für Finanzservice weiterhin dem Geschäftsbereich des Dezernates IV zugeordnet.
2. Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger wird mit Ablauf des 31.12.2023 von der Funktion des Kämmerers entbunden und stattdessen mit Wirkung vom 01.01.2024 zum stellvertretenden Kämmerer bestellt.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Leiter des Amtes für Finanzservice Herr Martin Widersprecher mit Wirkung vom 01.01.2024 mit den Aufgaben des Kämmerers betraut wird.

Abstimmungsergebnis:

Ziffer 1:

Mehrheitlich beschlossen mit

54 Ja-Stimmen (BGM Pommer, CDU, SPD, Grüne, AfD, Allianz, Rm Erbe)

7 Nein-Stimmen (FDP, BA)

Ziffer 2 und 3:

Einstimmig beschlossen

4.2	35 Jahre Partnerschaft mit Nové Mesto nad Metují a) Entsendung einer offiziellen Delegation in die Partnerstadt; b) Einladung einer offiziellen Delegation nach Hilden	WP 20-25 SV 01/132/1
-----	--	-------------------------

Beschlussvorschlag für den Rat nach Vorberatung im Paten- und Partnerschaftsausschuss sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen (Änderungen durchgestrichen):

Auf der Grundlage des mit der Stadt Nové Město nad Metují geschlossenen Partnerschaftsvertrages beschließt der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Paten- und Partnerschaftsausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

a) Alternative I: Offizielle Delegation mit Kinderfest

Die Entsendung einer offiziellen Delegation in die Partnerstadt Nové Město nad Metují in der Zeit vom 09. bis 12 Mai 2024

in der Zusammensetzung

Bürgermeister
Vorsitzender PPA
Je 1 Vertreter der Fraktionen
2 Verwaltungsangehörige.

Für die teilnehmenden Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger wird ein Eigenanteil in Höhe von 110,00 € festgesetzt.

- b) die Einladung einer offiziellen Delegation aus Nové Město nad Metují nach Hilden über das Wochenende 23. - 25.08.2024 und beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Durchführung dieses Besuches.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.3 Satzungsänderung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG WP 20-25 SV
01/127

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt der Satzungsänderung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG zu.
Die Vertreterin der Stadt Hilden in der Generalversammlung wird ermächtigt, den Änderungen der Satzung zuzustimmen.



Abstimmungsergebnis:
Bei einer Enthaltung (Rm. Erbe) einstimmig beschlossen

4.4 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden, WP 20-25 SV
01/121
Stand Dezember 2023





Auf Nachfrage von Rm Hammer/SPD erläuterte Herr 1. Beig. Eichner, dass bisher noch keine endgültige Lösung zur kostenlosen Abgabe von Menstruationsartikeln gefunden worden sei. Die Erprobungsphase werde an einer Schule durchgeführt. Die derzeitige Abgabe der Menstruationsartikel über Schulpersonal sei eine Notlösung. Die Verwaltung bemühe sich evtl. auch in Zusammenarbeit mit der Schülermitverwaltung eine dauerhafte Lösung zu finden.




Beschlussvorschlag:





Der Rat der Stadt Hilden nimmt den nachfolgenden Sachstand zur Beschlusskontrolle seines eigenen Gremiums zur Kenntnis:


	Sitzungsvorlage aus Ratssitzung am	Beschluss/ Auftrag	Umsetzungsstand
	WP 14-20 SV 01/158/1 Anregung nach § 24 GO NRW: Ehrung für Leo Meyer am 23.09.2020	Errichtung einer Stele	Stand November 2023: Errichtung der Stele im August 2023 - Enthüllung erfolgte am 15.08.2023 durch Presbyter Thorolf Haas und Dr. Claus Pommer.
	WP 20-25 SV 61/023 Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2021: Bau und Betrieb eines	Folgender Antrag wurde einstimmig beschlossen: Der Rat der Stadt Hilden beauftragt die städtische Wohnungsbaugesellschaft	Stand November 2023: Die Umsetzung des Beschlusses befindet sich weiterhin in Bearbeitung. Die Suche eines Trägers zum Betrieb einer an-

	<p>Wohngebäudes für Menschen mit Behinderungen</p> <p>am 10.03.2021</p>	<p>Hilden mbH, auf der voraussichtlich 877 m² großen Teilfläche auf dem Grundstück der ehemaligen Theodor-Heuss-Schule, eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung zu errichten.</p>	<p>bieterverantworteten Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen und sonstigem Hilfebedarf, der als Mieter der WGH in Frage kommt, ist erst möglich wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Vermietung des geplanten Wohngebäudes auf dem Grundstück der ehemaligen Theodor-Heuss-Schule feststehen. Diese ergeben sich im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59A. Das Bauleitplanverfahren führt die Stadt mit dem Investor durch, der im Rahmen des Investorenauswahlverfahrens den Zuschlag erhalten hat.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Flächen für die Entwässerung vorzusehen, deren Beschaffenheit und Abmessung sich auf die geplante Wohnbebauung auswirkt. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde hat zu Erkenntnissen geführt, die einen zusätzlichen Prüfaufwand auslösten. Im November 2023 wurden Ergebnisse erzielt, auf der Grundlage die Entwässerungsplanung nun konkretisiert und eine frühzeitige Bürgerbeteiligung vorbereitet werden kann. Sie soll im ersten Quartal 2024 stattfinden. Aus den sich daraus ergebenden Voraussetzungen wird es der WGH möglich, das Wohngebäude zu konzipieren und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für ein Vermietung zu definieren. Darauf aufbauend wird die Verwaltung dann dem Auftrag des Rates entsprechen und im Rahmen einer offenen Trägerauswahl für die WGH einen Träger zum Betrieb einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung und sonstigem Hilfebedarf als Mieter suchen.“</p>
--	---	---	---

	<p>20-25 SV 01/075 Antrag der CDU Fraktion vom 30.03.2022: Erarbeitung einer endgültigen digitalen Gremienarbeit für alle zukünftigen Ratsperioden</p>	<p>Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept zu entwickeln, das auch Aussagen zur digitalen Infrastruktur und Bezuschussung zu digitalen Endgeräte trifft. Das Konzept soll im Hauptausschuss zur weiteren Diskussion vorgelegt werden.</p>	<p>Stand November 2023: Das Konzept befindet sich derzeit noch in Bearbeitung.</p>
Beschlusskontrollen aus der Sitzung des Rates vom 13.12.2022			
	<p>WP 20-25 SV 20/104 Antrag zum Haushalt 2023 CDU-Fraktion: Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen zusätzlich im Haushaltsplan</p>	<p>Die Verwaltung wird beauftragt, eine Aufstellung freiwilliger Leistungen mit Angabe der vorgesehenen Erträge und Aufwendungen zeitgleich mit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2024 vorzulegen, so dass diese bereits für die Klausurberatungen der Fraktionen zur Verfügung stünde. Zusätzlich soll die Auswirkung auf die Erträge und Aufwendungen und das Ergebnis je Produkt dargestellt werden.</p>	<p>Stand November 2023: Die Verwaltung hat für die Haushaltsplanberatungen eine Liste mit den freiwilligen Leistungen zusammengestellt.</p>
	<p>WP 20-25 SV 51/183 Antrag SPD Fraktion vom 18.10.2022 "Schulentwicklungsplanung für weiterführende Schulen"</p>	<p>Die Verwaltung wird mit der Gründung eines Arbeitskreises zur Schulentwicklungsplanung für alle weiterführenden Hildener Schulen beauftragt.</p>	<p>Stand November 2023: Am 13.12.2023 tagt der Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung. Im Jahr 2023 wurde ein Gutachten der Firma Dr.Garbe, Lexis & von Berlepsch für die Primarstufe (Grundschulen) erstellt. Hierauf aufbauend wird es dann im neuen Jahr mit den weiterführenden Schulen weiter gehen.</p>
	<p>WP 20-25 SV 51/180 Antrag SPD vom 22.08.2022 "Menstruationsartikel an weiterführenden Schulen"</p>	<p>Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, wie die kostenlose Ausgabe von Menstruationsartikeln an allen weiterführenden Schulen unterschiedlicher Schulform und Trägerschaft in Hilden zeitnah realisiert werden kann. Denkbar ist die Anschaffung hygienischer und vandalismussicherer Spender für Damenbinden und Tampons, die eine kontrollierte Ausgabe ermöglichen. Eine Darstellung der zu erwartenden</p>	<p>Stand November 2023: Die Verwaltung ist mit den Schulen zum Thema im Gespräch. Allerdings konnte hier noch kein Konsens erzielt werden. Zurzeit werden im Bildungscampus kostenfreie Hygieneartikel von unserer Sozialarbeiterin ausgeteilt und auch im Sekretariat der MCS</p>

		Kosten sowie Stellungnahmen aller weiterführenden Schulen sind dem Konzept beizufügen. Eine Testphase an ausgewählten Schulen ist durchzuführen.	
	WP 20-25 SV 51/181 Antrag CDU-Fraktion vom 29.08.2022 "Jährliche Sportstättenbegehung"	Die Stadtverwaltung organisiert eine jährliche Begehung der Hildener städtischen Sportstätten, -plätze und -umkleiden für Ausschussmitglieder sowie interessierte Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen. Darüber hinaus tritt die Stadtverwaltung mit der SHB in Kontakt, eine jährliche Begehung der städtischen Sportstätten, -plätze und -umkleiden im Besitz der SHB zu organisieren. Dieser Termine sollen nicht als ergänzende Ausschusssitzung durchgeführt werden und somit keinen weiteren Aufwand für Sitzungsgelder verursachen.	Stand November 2023: Das Sportbüro der SHB ist zwischenzeitlich voll besetzt. Eine Begehung aller städtischen und SHB Sporthallen, -plätze und -umkleiden soll erstmals in dieser Form im 1. Halbjahr 2024 realisiert werden.
	WP 20-25 SV 66/058 Antrag der CDU-Fraktion vom 28.09.2022: Einrichtung einer Hundewiese an der Elberfelder Straße	Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Einrichtung einer Hundewiese an der Elberfelderstrasse zwischen Haus Nummer 82 und der ehemaligen Tankstelle Haus Nummer 58.	Stand November 2023: Beschluss umgesetzt
Beschlusskontrollen aus der Sitzung des Rates vom 15.02.2023			
	WP 20-25 SV 51/175 Anschaffung der BeratungsApp "Between the Lines" auf Antrag des Jugendparlamentes	Die Verwaltung wird beauftragt gemeinsam mit dem Jugendparlament und dem Anbieter der App die finale Anschaffung, Ausgestaltung und Einführung der App durchzuführen.	Stand November 2023 Die App wurde angeschafft und am 11.09.2023 eingeführt. Es wurden 34 Beratungs- und Hilfsorganisationen eingepflegt. Mittlerweile sind ca. 850 Zugriffe aus Hilden registriert worden. Es ist vorgesehen, dass das Jugendparlament im JHA am 06.03.2024 ausführlicher berichten wird.

Beschlusskontrollen aus der Sitzung des Rates vom 19.04.2023			
	WP 20-25 SV 20/120/1 Antrag der FDP vom 15.02.2023: Compliance-Regelung Offenlegung der Gremienbezüge von Aufsichtsräten	Im Zuge eines nachhaltigen Compliance-Management werden im jeweiligen Beteiligungsbericht städtischer Gesellschaften die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder individualisiert offengelegt, sofern die/der Betroffene zustimmt. Die Regelung greift nach Beschluss des Rates mit sofortiger Wirkung.	Stand November 2023: Die Auftrag wurde von der Verwaltung umgesetzt.
	WP 20-25 SV 61/124	Rm Bartel/Bündnis '90/Die Grünen erklärte den Antrag für erledigt, da die Verwaltung bereits die ersten Schritte eingeleitet habe. Voraussetzung sei jedoch die Zusicherung der Verwaltung, dass ein Vorschlag bis August vorgelegt werde. Bürgermeister Dr. Pommer sicherte zu, dass die Verwaltung bis zur Sitzung des UKS am 17.08.2023 einen Vorschlag für Fördermöglichkeiten zur kommunalen Wärmeplanung erarbeiten und im Ausschuss Bericht erstatten werde.	Stand September 2023: Die Sitzungsvorlage „Konzeption einer Kommunalen Wärmeplanung“ wurde, nach Vorberatung im UKS am 17.08., in der Sitzung des Rates der Stadt Hilden am 13.09.2023 einstimmig beschlossen.
Beschlusskontrollen aus der Sitzung des Rates vom 21.06.2023			
	WP 20-25 SV 01/105 Antrag des Jugendparlamentes vom 16.11.2022: Rede- und Antragsrecht in allen Fachausschüssen	Antragsrecht für JuPa in allen Fachausschüssen Anpassung der Geschäftsordnung	Der Beschluss wurde mit der wurde mit der 7. Änderung der Geschäftsordnung vom 21.06.2023 umgesetzt.
	WP 20-25 SV 32/022 Antrag der SPD-Fraktion vom 31.05.2023: Die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts stärkt unsere Demokratie	Versand der Resolution des Rates der Stadt Hilden zur geplanten Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts	Die Resolution wurde am 13.07.2023 an den Landrat des Kreises Mettmann, an die Bundesministerin des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie an die Ministerin des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW

Beschlusskontrollen aus der Sitzung des Rates vom 13.09.2023		
	WP 20-25 SV 01/124 Anpassungen und Änderungen an freiwilligen Leistungen im Bereich Ehrenamt: Ehrenamtspass (Ehrenamtskarte)	Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.09. die Einführung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen in Hilden zum 01.01.2024 beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt die Vereinbarung zur Einführung der Ehrenamtskarte NRW mit dem Land abzuschließen. Stand November 2023: Die Initiative der Stadt Hilden ist der Staatskanzlei übermittelt, die Vertragsentwürfe liegen vor und sollen im Januar öffentlichkeitswirksam unterzeichnet werden. Bis dahin sollen Hildener Unternehmen animiert werden, sich in die Liste der Vergünstigungsgeber einzutragen. Mit Unterzeichnung der Verträge und Presseerklärung wird die Öffentlichkeit informiert und die Karte zur Bewerbung und Vergabe freigegeben.

Abstimmungsergebnis:
Zur Kenntnis genommen

4.5 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien

WP 20-25 SV
01/149

Rm Schneider/CDU beantragte die Ergänzung des Beschlussvorschlages dergestalt, dass der Rat anstelle des Stellvertreters Rm Kevin Schneider Rm Peter Groß in den Aufsichtsrat Bildung³ gGmbH entsende.

Der Vorsitzende rief zur Abstimmung über den ergänzten Beschlussvorschlag auf.

Beschlussvorschlag:

1.) Der Rat beruft auf Vorschlag der Stadtschulpflegschaft

in den Schul- und Sportausschuss:
als stellvertretendes beratendes Mitglied Frau Julia Neuss (anstelle von Frau Ute Bölling).

2.) Der Rat nimmt zur Kenntnis

a) Die Evangelische Kirchengemeinde Hilden hat

für den Jugendhilfeausschuss
als beratendes Mitglied
(anstelle von Herrn Jörg Koch)

Herrn Bastian Pallmeier

benannt.

b) Die katholische Kirchengemeinde Hilden hat

für den Jugendhilfeausschuss

als beratendes Mitglieder
(anstelle von Herrn Klaus Dietz)

Herrn Jürgen Scholz

sowie

als stellv. beratendes Mitglieder
(anstelle von Sven Thomsen)

Diakon Michael Ruland

benannt.

Ergänzung des Beschlussvorschlages:

Der Rat entsendet auf Antrag der CDU-Fraktion

in den Aufsichtsrat Bildung³ gGmbH
als stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied
Rm Peter Groß
(anstelle an Rm Kevin Schneider)

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 5.1 | Bebauungsplan Nr. 30 - Aufhebung - für den Bereich zwischen
Lehmkuhler Weg und Buchenweg:
1. Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
2. Satzungsbeschluss | WP 20-25 SV
61/141 |
|-----|---|-----------------------|
-

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die Anregungen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung wie folgt abzuhandeln:

- 1.1. Schreiben der Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung vom 06.09.2023

Keine Bedenken.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2. Schreiben des Kreises Mettmann vom 25.09.2023

1.2.1. Untere Wasserbehörde:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes. Die Entwässerung erfolgt über das vorhandene Trennsystem der Stadt Hilden. Dabei wird das anfallende Niederschlagswasser in den Oerkhausgraben abgeleitet. Das Plangebiet liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A Hilden-Karnap.

1.2.2. Untere Immissionsschutzbehörde:
Keine Bedenken.

1.2.3. Untere Bodenschutzbehörde:
Allgemeiner Bodenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten sind. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

Altlasten:
Keine Hinweise oder Anregungen.

1.2.4. Kreisgesundheitsamt:
Keine Bedenken.

1.2.5. Untere Naturschutzbehörde:

Landschaftsplan:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung: Eingriffsregelung:

Der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigelegt worden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Bericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes wird eine mögliche bauliche Entwicklung, deren Rahmen räumlich ohnehin stark begrenzt ist, auf Grundlage des weiterhin rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 30C sowie im südlichen Bereich des Plangebietes nach § 34 BauGB beurteilt. Hier steht eine Einfügung in die Umgebung im Mittelpunkt. Zudem erhalten nachbarschützende bzw. bestandsschützende Aspekte eine etwas höhere Bedeutung. Nutzungen mit stärkeren Auswirkungen auf die Schutzgüter und damit nachteiligen Umweltauswirkungen sind bei Anwendung des § 34 BauGB nicht zu erwarten.

Dieser Meinung schließt sich die UNB an. Die Aufhebung des Bebauungsplanes bedingt voraussichtlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft.

1.2.6. Artenschutz:

Nach hiesiger Einschätzung kommt es durch die Wirkfaktoren der Planung zu keinem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

1.2.7. Aus planungsrechtlicher Sicht:

Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbe-
reich dar und wird mit der Darstellung des Grundwasser- und Gewässerschutzes über-
lagert.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hilden ist das überwiegende Plange-
biet als Wohnbaufläche dargestellt. Ein untergeordneter Teil wird als Grünfläche darge-
stellt mit der Zweckbestimmung Spielplatz.

Durch die Aufhebung des bestehenden Planungsrechts entsteht ein Planungsrecht ge-
mäß § 34 BauGB. Da die geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Darstel-
lungen des Flächennutzungsplanes weiterhin gesichert ist, bestehen keine planungs-
rechtlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1.2.1.: Die Hinweise zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen. Im Um-
weltbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Entwässerung des Plangebietes
im sogenannten „Trennsystem“ erfolgt. Im Umweltbericht wird aufgrund der vorliegen-
den Stellungnahme noch ergänzend aufgenommen, dass das anfallende Nieder-
schlagswasser in den Oerkhausgraben abgeleitet wird.

Der Hinweis, dass das Plangebiet innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A Hil-
den-Karnap liegt, ist bereits im Umweltbericht enthalten.

zu 1.2.2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.3.: Die Hinweise zum Bodenschutz sind im Zuge von konkreten Bauvorhaben im
Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

zu 1.2.4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.3. Schreiben der Westnetz GmbH vom 27.09.2023

Keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich der Maßnahme außerhalb des 2x
36,00m 0 72,00 m bzw. 36,00m + 30,00m = 66,00m breiten Schutzstreifens der 110-
/380-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Oerkhaus - Ohligs, Bl. 4143 (Mast 3 bis 5) liegt.

Sofern dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchge-
führt werden sollen, wird um eine erneute Beteiligung gebeten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind im Zuge des vorliegenden Planver-
fahrens (Aufhebung des Bebauungsplanes) keine Maßnahmen im Schutzstreifen der
Hochspannungsfreileitung geplant.

1.4. Schreiben des BUND Ortsgruppe Hilden vom 30.09.2023

- 1.4.1. Die Aufhebung, sowie schon die vorherige zum Bebauungsplan Nr. 31, werden für nicht geeignet gehalten, um den Notwendigkeiten einer Ausrichtung auf Klimaschutz und dem seit dem Jahr 2021 verabschiedeten Klimaanpassungsgesetz NRW sowie weiteren rechtlichen Vorgaben zu genügen. Anschließend wird auf die Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 31 eingegangen bzw. diese teilweise zitiert.

Nach Auffassung der Einwendenden stehe die Zielsetzung des Planverfahrens im Widerspruch zu dem o.g. Klimaanpassungsgesetz und würde einer weiteren Versiegelung Vorschub leisten. Damit würde sowohl den Klimaschutzzielen als auch den Artenschutznotwendigkeiten nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 1.4.2. Seitens des Einwendenden werden Bedenken geäußert, dass eine „Offenlage anstelle einer Bürgeranhörung“ erfolgte. Dies wird für bedenklich erachtet, weil die Meinung und vorhandenen Bedenken und Einwände aus der Bürgerschaft nicht mehr in die Entscheidungen einbezogen werden sollen.

In diesem Zusammenhang weisen die Einwendenden darauf hin, dass Sie anlässlich einer Ortsbegehung mit einer Gruppe Bürger*innen feststellen mussten, dass der noch zu „genehmigende B-Plan“ durch die Bebauung – die Gebäude waren zumindest im Rohbau fertig - schon „überholt“ wurde.

- 1.4.3. Seitens der Einwendenden wird bezweifelt, dass die bisherige Ausweisung im B-Plan als „Kleinsiedlungsgebiet“ mit z.B. auch Nutzgärten nicht mehr zeitgemäß sei. Dass dies gerade in Zeiten von inflationären Lebensmittelpreisen eher als Vorteil zur eigenen und wohnortnahen Versorgung beitragen könne, fehle in der Betrachtung ebenso, wie die positive Auswirkung für die Artenvielfalt und die günstigeren Wohnbedingungen wegen der durchgrünten Wohnumgebung gerade in Hitzesommern. Diese würden nach allen Prognosen in Zukunft weiter zunehmen, sodass in einigen Jahren sogar mehr als 70 % der Hildener Bevölkerung einem noch höheren Hitze-Risiko ausgesetzt würden. Gerade die noch verbliebenen unversiegelten Flächen in den Außenbezirken Hildens – wie hier – sollten als Frischluft-Oasen erhalten bleiben und gerade nicht durch ein „Einfügegebot“ gefährdet werden.

Im Fazit wird die Aufhebung des Bebauungsplanes abgelehnt und vielmehr die klimagerechte Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 30 mit einer „ordentlichen Bürgerinformation und -beteiligung“ empfohlen.

- 1.4.4. Es wird ausgeführt, dass das Bauvorhaben im Lingusterweg unabhängig vom Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 sei, werde nicht geteilt. Wie auf dem als Anlage beigefügten Bild ersichtlich, liege die „ausgesondert“ erteilte „Planung und Genehmigung“ mitten in dem Gebiet des aktuellen B-Planes Nr. 30 und gehört somit in eine gesamthafte Beurteilung und Beteiligung und Abwägung. Dies sei im vorliegenden Fall nicht zu erkennen und wohl auch nicht gewollt. Zusätzlich darauf hinweisen, dass es am sinnvollsten und auch geboten wäre die beiden B-Pläne Nr. 30 und 31 zusammen zu betrachten und klimaresilient auszurichten. Der bisherige Ausweis als „Kleinsiedlungsgebiet“ an der Grenze Hildens zu dem Nachbarort Langenfeld war bereits in der Zeit vor der Kenntnisnahme des rasanten Klimawandels besser auf die notwendige Klimaanpassung ausgerichtet als die nunmehr beantragten weiteren, neuerlichen Bebauungs- und Versiegelungsmöglichkeiten.

Was in dieser Betrachtung noch völlig fehlt, ist die Darstellung der Flutsituation im Sommer 2021 und sich daraus ergebende Folgerungen und evtl. notwendige Schutzmaßnahmen.

- 1.4.5. Des Weiteren wird zu bedenken gegeben, dass die notwendige Ausrichtung auf die veränderte Klimasituation und -entwicklung noch besser in einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes mit umfassender Bürgerbeteiligung – wie schon einmal vorgeschlagen – gelingen würde, um in einer Gesamtschau alle notwendigen Maßnahmen koordiniert zu betrachten und zügig durchzuführen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1.4.1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Ein Widerspruch zu dem Klimaanpassungsgesetz NRW wird nicht erkannt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird die Bebauung im Plangebiet künftig weiterhin zum überwiegenden Teil durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 30C geregelt. Der Bebauungsplan Nr. 30C setzt Reine Wohngebiete (WR) fest. Zudem sind öffentliche Verkehrsflächen für die Erschließung planungsrechtlich gesichert. Des Weiteren ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Südlich der Straße Buchenweg wird nach Aufhebung des Bebauungsplanes der § 34 BauGB Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird. Dieser Bereich ist bereits heute derart baulich vorgeprägt, dass der §34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) für eine Beurteilung von Bauvorhaben herangezogen werden kann. Danach muss sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert sein. Die künftige, planungsrechtliche Situation im Plangebiet steht dem Klimaanpassungsgesetz NRW sowie weiteren rechtlichen Vorgaben (insbesondere auch zum Artenschutz) nicht entgegen.

zu 1.4.2.: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowohl eine frühzeitige Beteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gemäß §3 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat als auch eine öffentliche Auslegung im Rahmen der Offenlage gemäß §3 Abs. 2 BauGB. Der Vorwurf, dass die Meinung und vorhandene Bedenken und Einwände aus der Bürgerschaft nicht mehr in die Entscheidung einbezogen werden, ist falsch. Im Rahmen dieser Sitzungsvorlage werden nämlich gerade diese Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB behandelt und bewertet.

Seitens der Einwendenden wird zudem auf eine Ortsbegehung mit einer Gruppe Bürger*innen hingewiesen. Es wird seitens der Einwendenden nicht näher erläutert welches Bauvorhaben (Rohbau) hier gemeint ist. Die Grundstücke im Plangebiet sind alle bereits bebaut. Bauliche Änderungen im Bestand sind auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben möglich.

zu 1.4.3.: Nicht mehr zeitgemäß ist der Bebauungsplan Nr. 30 dadurch, dass er für die bauliche Nutzung die Ausweisung „WS = Kleinsiedlungsgebiet“ enthält. Ein Kleinsiedlungsgebiet nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung 1962 diene vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. Im Bestand entspricht das städtebauliche Umfeld jedoch schon länger eher einem Wohngebiet als einem Kleinsiedlungsgebiet. Die für ein Kleinsiedlungsgebiet typischen großen Nutzgärten sind nicht mehr gegeben, weil sie von den Eigentümern und Nutzern sukzessive aufgegeben wurden. Durch die Aufhebung

des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Bauflächen geschaffen. Negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt oder das Klima sind daher auch nicht zu befürchten.

Für den überwiegenden Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 30 besteht nach dessen Aufhebung weiterhin der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30C. Lediglich südlich der Straße Buchenweg gilt anschließend, der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Daher besteht kein Erfordernis, für diesen Bereich einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Der Anregung, den Bebauungsplan klimagerecht neu aufzustellen, wird nicht gefolgt.

zu 1.4.4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 31 ist bereits aufgehoben. Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 erfolgte am 15.09.2021 durch den Rat der Stadt Hilden. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren geht es um die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30. Parallel hierzu soll auch der Bebauungsplan Nr.30, 3. vereinfachte Änderung aufgehoben werden.

Des Weiteren besteht, anders als im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31, für weite Teile des Bebauungsplanes Nr. 30 auch nach dessen Aufhebung der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30C. Lediglich südlich der Straße Buchenweg gilt anschließend der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Somit ist die Ausgangssituation der beiden Bauleitplanverfahren Nr. 30 und Nr. 31 nicht identisch. Im vorliegenden Fall geht es explizit um den Bebauungsplan Nr. 30.

Die künftige planungsrechtliche Situation im Plangebiet steht dem Klimaanpassungsgesetz NRW sowie weiteren rechtlichen Vorgaben nicht entgegen.

Im Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes wird auch die Gefahr von Starkregen beschrieben. Bei intensivem Starkregen kann sich Niederschlagswasser in den Bereichen der Erschließungsflächen sowie vereinzelt auf den privaten Grundstücken sammeln. Diese Situation wird bei außergewöhnlichem Starkregen oder extremem Starkregen weiter verschärft. Bei Nicht- Durchführung der Planung sowie bei Durchführung der Planung (Aufhebung) würde sich dieser zuvor beschriebene Zustand nicht ändern.

zu 1.4.5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Überarbeitung des Flächennutzungsplanes oder dessen Neuaufstellung ist nicht Gegenstand des hier vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Zudem ist derzeit keine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Die Flächen im Plangebiet sind heute zum deutlich überwiegenden Teil als Wohnbaufläche dargestellt. Zudem ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Diese Darstellung würde sich aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung auch bei einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes nicht ändern. Die Bauleitplanung berücksichtigt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung.

- 2. die Abhandlung der während der vorangegangenen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, die mit dem Offenlagebeschluss vom 19.04.2023 getroffen wurde, hiermit zu bestätigen, soweit sie nicht durch die Beschlüsse zu 1 geändert wird.**
- 3. die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 30 gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.**

November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023 geändert wurde, als Satzung.

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Hilden und wird im Norden begrenzt durch die Nordseite der Straße Lehmkuhler Weg, im Osten durch die Ostseite der Straße Erikaweg, im Westen durch die Westseite des Flurstückes 39 (in Flur 19 der Gemarkung Hilden) und im Süden durch eine von der Stadtgrenze Hilden/Langenfeld um ca. 140m nach Norden versetzte Parallele. Dabei ist das Ostende der Parallele um ca. 4m, das Westende um ca. 3m nach Norden versetzt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7,3 ha.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung mit Umweltbericht mit Stand vom 17.10.2023 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 5.2 | Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung - Aufhebung - für den Bereich zwischen Hagebuttenweg und Eibenweg: | WP 20-25 SV
61/142 |
| | 1. Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung | |
| | 2. Satzungsbeschluss | |
-

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die Anregungen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung wie folgt abzuhandeln:

- 1.1. Schreiben der Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung vom 06.09.2023

Keine Bedenken.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 1.2. Schreiben des Kreises Mettmann vom 25.09.2023

- 1.2.1. Untere Wasserbehörde:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes. Die Entwässerung erfolgt über das vorhandene Trennsystem der Stadt Hilden. Dabei wird das anfallende Niederschlagswasser in den Oerkhausgraben abgeleitet. Das Plangebiet liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A Hilden-Karnap.

- 1.2.2. Untere Immissionsschutzbehörde:

Keine Bedenken.

1.2.3. Untere Bodenschutzbehörde:
Allgemeiner Bodenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten sind. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

Altlasten:
Keine Hinweise oder Anregungen.

1.2.4. Kreisgesundheitsamt:
Keine Bedenken.

1.2.5. Untere Naturschutzbehörde:

Landschaftsplan:
Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung: Eingriffsregelung:
Der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigelegt worden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Bericht kommt zu folgendem Ergebnis:
Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes wird eine mögliche bauliche Entwicklung, deren Rahmen räumlich ohnehin stark begrenzt ist, auf Grundlage des weiterhin rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 30C sowie im südlichen Bereich des Plangebietes nach § 34 BauGB beurteilt. Hier steht eine Einfügung in die Umgebung im Mittelpunkt. Zudem erhalten nachbarschützende bzw. bestandsschützende Aspekte eine etwas höhere Bedeutung. Nutzungen mit stärkeren Auswirkungen auf die Schutzgüter und damit nachteiligen Umweltauswirkungen sind bei Anwendung des § 34 BauGB nicht zu erwarten.

Dieser Meinung schließt sich die UNB an. Die Aufhebung des Bebauungsplanes bedingt voraussichtlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft.

1.2.6. Artenschutz:
Nach hiesiger Einschätzung kommt es durch die Wirkfaktoren der Planung zu keinem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

1.2.7. Aus planungsrechtlicher Sicht:
Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich dar und wird mit der Darstellung des Grundwasser- und Gewässerschutzes überlagert.
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hilden ist das überwiegende Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Durch die Aufhebung des bestehenden Planungsrechts entsteht ein Planungsrecht gemäß § 34 BauGB. Da die geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Darstellungen des Flächennutzungsplanes weiterhin gesichert ist, bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1.2.1.: Die Hinweise zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Entwässerung des Plangebietes im sogenannten „Trennsystem“ erfolgt. Im Umweltbericht wird aufgrund der vorliegenden Stellungnahme noch ergänzend aufgenommen, dass das anfallende Niederschlagswasser in den Oerkhausgraben abgeleitet wird.

Der Hinweis, dass das Plangebiet innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A Hilden-Karnap liegt, ist bereits im Umweltbericht enthalten.

zu 1.2.2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.3.: Die Hinweise zum Bodenschutz sind im Zuge von konkreten Bauvorhaben im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

zu 1.2.4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.3. Schreiben des BUND Ortsgruppe Hilden vom 30.09.2023

- 1.3.1. Die Aufhebung, sowie schon die vorherige zum Bebauungsplan Nr. 31, werden für nicht geeignet gehalten, um den Notwendigkeiten einer Ausrichtung auf Klimaschutz und dem seit dem Jahr 2021 verabschiedeten Klimaanpassungsgesetz NRW sowie weiteren rechtlichen Vorgaben zu genügen. Anschließend wird auf die Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 31 eingegangen bzw. diese teilweise zitiert.

Nach Auffassung der Einwendenden stehe die Zielsetzung des Planverfahrens im Widerspruch zu dem o.g. Klimaanpassungsgesetz und würde einer weiteren Versiegelung Vorschub leisten. Damit würde sowohl den Klimaschutzziele als auch den Artenschutznotwendigkeiten nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 1.3.2. Seitens des Einwendenden werden Bedenken geäußert, dass eine „Offenlage anstelle einer Bürgeranhörung“ erfolgte. Dies wird für bedenklich erachtet, weil die Meinung und vorhandenen Bedenken und Einwände aus der Bürgerschaft nicht mehr in die Entscheidungen einbezogen werden sollen.

In diesem Zusammenhang weisen die Einwendenden darauf hin, dass Sie anlässlich einer Ortsbegehung mit einer Gruppe Bürger*innen feststellen mussten, dass der noch zu „genehmigende B-Plan“ durch die Bebauung – die Gebäude waren zumindest im Rohbau fertig - schon „überholt“ wurde.

- 1.3.3. Seitens der Einwendenden wird bezweifelt, dass die bisherige Ausweisung im B-Plan als „Kleinsiedlungsgebiet“ mit z.B. auch Nutzgärten nicht mehr zeitgemäß sei. Dass dies gerade in Zeiten von inflationären Lebensmittelpreisen eher als ein Vorteil zur eigenen und wohnortnahen Versorgung beitragen könne, fehle in der Betrachtung ebenso, wie die positive Auswirkung für die Artenvielfalt und die günstigeren Wohnbedingungen wegen der durchgrünten Wohnumgebung gerade in Hitzesommern. Diese

würden nach allen Prognosen in Zukunft weiter zunehmen, sodass in einigen Jahren sogar mehr als 70 % der Hildener Bevölkerung einem noch höheren Hitze-Risiko ausgesetzt würden. Gerade die noch verbliebenen unversiegelten Flächen in den Außenbezirken Hildens – wie hier – sollten als Frischluft-Oasen erhalten bleiben und gerade nicht durch ein „Einfügegebot“ gefährdet werden.

Im Fazit wird die Aufhebung des Bebauungsplanes abgelehnt und vielmehr die klimagerechte Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 30 mit einer „ordentlichen Bürgerinformation und -beteiligung“ empfohlen.

- 1.3.4. Es wird ausgeführt, dass die Auffassung, das Bauvorhaben im Ligusterweg sei unabhängig vom Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 zu betrachten, nicht geteilt werde. Wie auf dem als Anlage beigefügten Bild ersichtlich, liege die „ausgesondert“ erteilte „Planung und Genehmigung“ mitten in dem Gebiet des aktuellen B-Planes Nr. 30 und gehört somit in eine gesamthafte Beurteilung und Beteiligung und Abwägung. Dies sei im vorliegenden Fall nicht zu erkennen und wohl auch nicht gewollt. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass es am sinnvollsten und auch geboten wäre die beiden B-Pläne Nr. 30 und 31 zusammen zu betrachten und klimaresilient auszurichten. Der bisherige Ausweis als „Kleinsiedlungsgebiet“ an der Grenze Hildens zu dem Nachbarort Langenfeld war bereits in der Zeit vor der Kenntnisnahme des rasanten Klimawandels besser auf die notwendige Klimaanpassung ausgerichtet als die nunmehr beantragten weiteren, neuerlichen Bauungs- und Versiegelungsmöglichkeiten.

Was in dieser Betrachtung noch völlig fehlt, ist die Darstellung der Flutsituation im Sommer 2021 und sich daraus ergebende Folgerungen und evtl. notwendige Schutzmaßnahmen.

- 1.3.5. Des Weiteren wird zu Bedenken gegeben, dass die notwendige Ausrichtung auf die veränderte Klimasituation und -entwicklung noch besser in einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes mit umfassender Bürgerbeteiligung – wie schon einmal vorgeschlagen – gelingen würde, um in einer Gesamtschau alle notwendigen Maßnahmen koordiniert zu betrachten und zügig durchzuführen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1.3.1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Ein Widerspruch zu dem Klimaanpassungsgesetz NRW wird nicht erkannt. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung bildet der § 34 BauGB die Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte in diesem Bereich. Der Bereich ist bereits heute derart baulich vorgeprägt, dass der §34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) für eine Beurteilung von Bauvorhaben herangezogen werden kann. Danach muss sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert sein. Die künftige, planungsrechtliche Situation im Plangebiet steht dem Klimaanpassungsgesetz NRW sowie weiteren rechtlichen Vorgaben (insbesondere auch zum Artenschutz) nicht entgegen.

zu 1.3.2.: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowohl eine frühzeitige Beteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gemäß §3 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat als auch eine öffentliche Auslegung im Rahmen der Offenlage gemäß §3 Abs. 2 BauGB. Der Vorwurf, dass die Meinung und vorhandene Bedenken und Einwände aus der Bürgerschaft nicht mehr in die Entscheidung einbezogen werden, ist falsch. Im

Rahmen dieser Sitzungsvorlage werden nämlich gerade diese Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB behandelt und bewertet.

Seitens der Einwendenden wird zudem auf eine Ortsbegehung mit einer Gruppe Bürger*innen hingewiesen. Es wird seitens der Einwendenden nicht näher erläutert, welches Bauvorhaben (Rohbau) hier gemeint ist. Die Grundstücke im Plangebiet sind alle bereits bebaut. Bauliche Änderungen im Bestand sind auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben möglich.

zu 1.3.3.: Nicht mehr zeitgemäß ist der Bebauungsplan Nr. 30, 3. Vereinfachte Änderung dadurch, dass er für die bauliche Nutzung die Ausweisung „WS = Kleinsiedlungsgebiet“ enthält. Ein Kleinsiedlungsgebiet nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung 1962 diene vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. Im Bestand entspricht das städtebauliche Umfeld jedoch schon länger eher einem Wohngebiet als einem Kleinsiedlungsgebiet. Die für ein Kleinsiedlungsgebiet typischen großen Nutzgärten sind nicht mehr gegeben, weil sie von den Eigentümern und Nutzern sukzessive aufgegeben wurden. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Bauflächen geschaffen. Negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt oder das Klima sind daher auch nicht zu befürchten.

Es besteht kein Erfordernis, für diesen Bereich einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Der Anregung, den Bebauungsplan klimagerecht neu aufzustellen, wird nicht gefolgt.

zu 1.3.4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 31 ist bereits aufgehoben. Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 erfolgte am 15.09.2021 durch den Rat der Stadt Hilden. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren geht es um die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung. Parallel hierzu soll auch der Bebauungsplan Nr.30 aufgehoben werden.

Des Weiteren besteht, anders als im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31, für weite Teile des Bebauungsplanes Nr. 30 auch nach dessen Aufhebung der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30C. Lediglich südlich der Straße Buchenweg - und somit auch im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung - gilt anschließend der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Somit ist die Ausgangssituation der beiden Bauleitplanverfahren Nr. 30 und Nr. 31 nicht identisch. Im vorliegenden Fall geht es explizit um den Bebauungsplan Nr. 30, 3. Vereinfachte Änderung.

Die künftige, planungsrechtliche Situation im Plangebiet steht dem Klimaanpassungsgesetz NRW sowie weiteren rechtlichen Vorgaben nicht entgegen.

Im Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes wird auch die Gefahr von Starkregen beschrieben. Bei intensivem Starkregen kann sich Niederschlagswasser in den Bereichen der Erschließungsflächen sowie vereinzelt auf den privaten Grundstücken sammeln. Diese Situation wird bei außergewöhnlichem Starkregen oder extremem Starkregen weiter verschärft. Bei Nicht- Durchführung der Planung sowie bei Durchführung der Planung (Aufhebung) würde sich dieser zuvor beschriebene Zustand nicht ändern.

zu 1.3.5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Überarbeitung des Flächennutzungsplanes oder dessen Neuaufstellung ist nicht Gegenstand des hier vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Zudem ist derzeit keine Neuaufstellung des Flächennut-

zungsplanes vorgesehen. Die Flächen im Plangebiet sind heute als Wohnbaufläche dargestellt. Diese Darstellung würde sich aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung auch bei einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes nicht ändern. Die Bauleitplanung berücksichtigt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung.

2. die Abhandlung der während der vorangegangenen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, die mit dem Offenlagebeschluss vom 19.04.2023 getroffen wurde, hiermit zu bestätigen, soweit sie nicht durch die Beschlüsse zu 1 geändert wird.
3. die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023 geändert wurde, als Satzung.

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Hilden. Es grenzt unmittelbar an den Buchenweg an und wird im Westen durch den Hagebuttenweg und im Osten durch den Eibenweg begrenzt. Es umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 20 die Flurstücke 730 und 731. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 855m².

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung mit Umweltbericht mit Stand vom 17.10.2023 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5.3	Bebauungsplan Nr. 255 für den Bereich Karnaper Straße, Diesterwegstraße und Bahntrasse: Einstellung des Planverfahrens	WP 20-25 SV 61/143
-----	---	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss, das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 255 für den Bereich Karnaper Straße, Diesterwegstraße und Bahntrasse einzustellen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6	Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
---	--

6.1	St. Josefs Krankenhaus	WP 20-25 SV BM/004/1
-----	------------------------	-------------------------

Die Sitzungsvorlage wurde zurückgezogen.

- 6.2 Freiwilliger Zuschuss für Brauchtumsveranstaltungen;
a) Antrag des Carnevals Comitee Hilden e.V.;
b) Antrag der St.-Sebastianer Schützenbruderschaft e.V.
-

WP 20-25 SV
01/130

An der Beratung und Abstimmung nahm Rm Zeitter/CDU nicht teil, da er sich für befangen erklärt hatte.

Rm Frau Schlottmann/CDU stellte für die CDU-Fraktion erklärte, dass die von der CDU-Fraktion in den Fachausschüssen eingebrachten Kürzungsanträge mehrfach keine Zustimmung gefunden haben. Da die Kürzung bei Ausgaben für professionelle Anbieter von Veranstaltung nicht erfolge, solle auch keine Kürzung bei Brauchtums-Veranstaltungen, die hauptsächlich von Ehrenamtlern durchgeführt werden, erfolgen. Aus diesem Grund werde seitens der CDU-Fraktion der nachfolgende Änderungsantrag gestellt:

„Die CDU-Fraktion Hilden beantragt, die Kürzungen der freiwilligen Zuschüsse für Brauchtumsveranstaltungen sowohl für das Carnevals-Comitee Hilden als auch für die St. Sebastianer Schützenbruderschaft zurückzunehmen und die ursprünglich beantragten Zuschüsse (Carnevals-Comitee Hilden 14.000 € / St.-Sebastianer-Schützenbruderschaft 12.000 €) zu gewähren.“

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, rief der Vorsitzende zunächst zur Abstimmung über den vorstehenden Änderungsantrag der CDU-Fraktion auf:

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt mit
29 Ja-Stimmen (CDU, FDP, AfD, Allianz)
31 Nein-Stimmen (Bürgermeister, SPD, Grüne, BA, Allianz, Rm Erbe)

Rm Buchner/SPD bat um getrennte Abstimmung zu a) und b).
Dem wurde zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

- a) in Anerkennung der Durchführung des heimatstädtischen Volksfestes Karneval zur Finanzierung des gesamtstädtischen Karnevals in der Session 2023/2024 und des Rosenmontagszuges 2024 einen städtischen Zuschuss in Höhe von 12.600,00 Euro an das Carnevals Comitee Hilden e. V.

sowie

- b) in Anerkennung der Durchführung des Schützenbrauchtums und des Schützenumzuges 2024 in Höhe von 10.800,00 Euro an die St. Seb. Schützenbruderschaft Hilden e.V

zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Zu a):

Mehrheitlich beschlossen mit
40 Ja-Stimmen (BGM Pommer, SPD, Grüne, FDP, AfD, BA, Allianz, Rm Erbe)
20 Nein-Stimmen (CDU)

Zu b):

Mehrheitlich abgelehnt mit

24 Ja-Stimmen (BGM Pommer, Grüne, FDP, AfD, Allianz, Rm Erbe)

36 Nein-Stimmen (CDU, SPD, BA)

6.3 Freiwillige Leistungen im Bereich Ehrenamt

WP 20-25 SV
51/257

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die jährliche Durchführung der Ehrenamtsbörse (beginnend 2024) und in Folge die Durchführung des EFI-Kurses alle zwei Jahre (beginnend 2025).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

6.4 Anpassung Entgeltrichtlinie für Sportstätten

WP 20-25 SV
III/054

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stimmt nach Vorberatung im Schul- und Sportausschuss sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen der Änderung der Entgeltrichtlinie für Sportstätten zum 01.01.2024 zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

6.5 Änderung der Friedhofsgebührensatzung (31. Nachtrag) und Gebührenkalkulation für das Jahr 2024

WP 20-25 SV
68/041

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung nimmt der Rat der Stadt Hilden Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Friedhöfe für das Jahr 2024 und beschließt den folgenden Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996:

31. Nachtrag vom _____ zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (31. Nachtrag) beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	155
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	155
1.1.3	Sternenkinder	85
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	184
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	184
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.043
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.402
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	979
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	176
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	176
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	585
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	482
2.4	Baumbestattungen (20 Jahre Ruhezeit)	518
2.5	Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)	701
2.6	Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)	1.498
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.749
2.8	Urnenerdkammer (20 Jahre Ruhezeit)	1.325
2.9	Urnenerdkammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.575
2.10	Begräbniswald	657
2.11	Urnenhof NF (20 Jahre Ruhezeit)	1.668
2.12	Urnenhof NF (30 Jahre Nutzungszeit)	1.872
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1

3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofs-satzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.3	entfällt	
3.4	entfällt	
4	Grabbereitigung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	124
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	124
4.1.2	Sternenkinder	41
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	471
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	471
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	124
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	558
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße	759
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	759
4.6	Urnen-Reihengräber	224
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	258
4.7	Urnen-Wahlgräber	291
4.7.1	Baumbestattungen	158
4.7.2	Urnenwand	91
4.7.3	Urnenerd-kammer	91
4.7.4	Begräbniswald	224
4.7.5	Urnenhof NF	91
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	291
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	1.148
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	3.445
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	718
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	737
5.5	Urnen	577
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4

6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	40 45 25
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	55 25
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	25
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	25
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	25
7.3	Benutzung der Leichenzelle (Beinhaltet die Nutzung der Leichenzelle für bis zu 10 Tagen.)	353
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	309
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	293
	- jede weitere Stelle	185
	- Urnengräber	209
7.6	entfällt	
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	227
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	359
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	478
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	239
8.1.4	Sternenkinder	102
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	72
8.2.2	Reihengrab	72
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	48
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreies Reihengrab	837
8.3.2	Aschestreufeld	396
8.3.3.1	Baumbestattungen (20 Jahre)	573
8.3.3.2	Baumbestattungen (30 Jahre)	859
8.3.4.1	Urnenwand (20 Jahre)	877
8.3.4.2	Urnenwand (30 Jahre)	1.316
8.3.5.1	Urnenerdkammer (20 Jahre)	1.367
8.3.5.2	Urnenerdkammer (30 Jahre)	2.050

8.3.6	Begräbniswald (30 Jahre)	636
8.3.7.1	Urnenhof NF (20 Jahre)	1.263
8.3.7.2	Urnenhof NF (30 Jahre)	1.895
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Bei einer Enthaltung (Rm. Erbe) einstimmig beschlossen

6.6 8. Nachtragssatzung vom ... zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 WP 20-25 SV 60/050

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2024 und beschließt folgende 8. Nachtragssatzung vom ... zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 mit folgenden Gebührensätzen:

Schmutzwassergebühren	Gebühr 2024
Schmutzwasserentsorgung inkl. Reinigung je m ³	2,17 €
Schmutzwasserentsorgung ohne Reinigung je m ³	0,87 €

Niederschlagswassergebühr	Gebühr 2024
Niederschlagswassergebühr je m ³	0,91 €

8. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. 2022, S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW.

2016. S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,17 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (1,30 € je m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,87 € je m³ Schmutzwasser).

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,91 €.

§ 2

Diese 8. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6.7	5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden	WP 20-25 SV 60/048
-----	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 29.11.2023 Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2024.

Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 29.11.2023 folgende 5. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden“.

5. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden vom 15.12.2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 9 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 08. Juli 2016 (GV.NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW.2016. S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

§ 6 Abs. 1, 2 und 4 erhält folgende Fassung:

§ 6 Abs. 1

Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand oder in dem in der Bauartzulassung der Anlage festgelegten Entleerungsintervall zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den/die Grundstückseigentümer*in gegenüber der Stadt Hilden durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Hilden erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der/die Grundstückseigentümer*in der Stadt Hilden erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) unaufgefordert vorzulegen. Der/die Grundstückseigentümer*in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich der von der Stadt Hilden beauftragten Firma (Jahresvertragspartner*in) zur Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Stadtgebiet Hilden mindestens 7 Werktage vor Leerung zu melden. In Notfällen können zusätzliche Kosten für den Einsatz eines Spülwagens oder Saugwagens anfallen, die die Stadt Hilden dem/der Eigentümer*in zusätzlich in Rechnung stellen muss.

§ 6 Abs. 2

Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

Der/die Grundstückseigentümer*in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich der von der Stadt Hilden beauftragten Firma zur Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Stadtgebiet Hilden mindestens 7 Werktage vor Leerung zu melden. In Notfällen können zusätzliche Kosten für den Einsatz eines Spülwagens oder Saugwagens anfallen, die die Stadt Hilden dem/der Eigentümer*in zusätzlich in Rechnung stellen muss.

§ 6 Abs. 4

Die Stadt Hilden bestimmt die Art und Weise der Entsorgung. Den Zeitpunkt der Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben stimmt der/die Grundstückseigentümer*in mit der beauftragten Firma ab.

§ 9 Abs. 2, 4 und 6 erhält folgende Fassung:

§ 9 Abs. 2

Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch zum Zeitpunkt der Prüfung anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

§ 9 Abs. 4

Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der/die Eigentümer*in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der/die Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von zum Zeitpunkt der Prüfung anerkannt Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Die Stadt Hilden ist darüber hinaus gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW berechtigt, durch eine gesonderte Satzung andere Prüffristen festzulegen. In einem solchen Fall werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Hilden hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Hilden Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

§ 9 Abs. 6

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Hilden durch den/die Grundstückseigentümer*in oder die/den Erbbauberechtigten*en (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom anerkannt Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Hilden erfolgen kann.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt das Volumen des abgefahrenen Anlageninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Abs. 1

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach der tatsächlichen Abfuhrmenge berechnet und beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen 25,25 € je m³
- b) bei abflusslosen Gruben 19,44 € je m³

§ 12 Abs. 2

Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangenen 10 m 12,50 € zu zahlen.

§ 12 Abs. 3

Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz

- a) eines Spülwagens 112,50 € je angefangene Stunde,
- b) eines Saugwagens 106,20 € je angefangene Stunde.

§ 12 Abs. 4

Die Gebühr für spezielle Fahrleistungen im Rahmen der Abfuhr (z. B. Rückwärtsfahren bei schwer zugänglichen Grundstücken bis zur Grundstücksanlage) beträgt 112,50 € je Einsatz.

§ 12 Abs. 5

Die Gebühr für die Entsorgung von Mindermengen von einem m³ oder weniger beträgt 112,50 € je Abfuhr.

§ 2

Diese 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6.8	4. Nachtragssatzung vom	zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom	WP 20-25 SV 68/036
	12.07.2013		

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 09.11.2023 beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013:

4. Nachtragssatzung vom **zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden**
- Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 30.06.2022, wird wie folgt geändert:

§ 4 lit. A Absatz 3 Satz 3:

Der Wortlaut des Satzes wird geändert von „Im Herbst (September bis Dezember)“ in „Es...“.
Der restliche Inhalt bleibt bestehen.

§ 4 lit. C Absatz 2 Satz 3:

Die Mengenangabe von „2“ m³ wird geändert auf „3“ m³. Der restliche Inhalt bleibt bestehen.

§ 4 lit. C Absatz 2:

Der Absatz erhält einen Satz 7 mit dem Wortlaut „Bei Nichtinanspruchnahme des Services nach erfolgter Anmeldung besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.“

§10 Abs. 2 Satz 1:

Der Satz wird nach der Textpassage „Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende“ ergänzt um den Wortlaut „vom Zentralen Bauhof der Stadt Hilden ausgegebene und von diesem durch Prägung der Stadt Hilden erkennbaren“. Das Satzende „Abfallbehälter zugelassen.“ bleibt bestehen.

§10 Abs. 4:

Der Absatz erhält einen Satz 3 mit dem Wortlaut „Bestehende Altgefäße ohne Prägung der Stadt Hilden können weiter genutzt werden.“

§10 Abs. 5 Satz 1:

Der Satz wird nach der Textpassage „Die Abfallbehälter nach Absatz 2 Bst. a) bis Bst. k)“ ergänzt um den Zusatz „und hierzu bestehende Altgefäße“; der restliche Inhalt bleibt bestehen.

§ 11 Abs. 1 Satz 1:

Der Wortlaut des ersten Satzes des Absatzes hinter dem Wortlaut „...Pappe stehen die“ wird unmittelbar ergänzt um den Wortlaut „schwarz/blauen bzw.“ Der restliche Inhalt bleibt bestehen.

§ 11 Abs. 1 Satz 2:

Der Wortlaut des Satzes des Absatzes hinter der Textpassage „Anzahl und Größe der“ wird unmittelbar ergänzt um den Wortlaut „schwarz/blauen bzw.“ Der restliche Inhalt bleibt bestehen.

§ 13 Abs. 4 lit b):

Der Satzbeginn „Altpapier ist in den“ wird unmittelbar ergänzt um den Wortlaut „schwarz/blauen bzw.“ und fortgeführt mit den Worten „blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem“ und hier unmittelbar ergänzt um den Wortlaut „schwarz/blauen bzw.“. Das Satzende mit dem Wortlaut „blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen“ bleibt unverändert.

§ 2

Diese 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 11.07.2013 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6.9	Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2024 und 19. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008	WP 20-25 SV 68/039
-----	---	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation 2024 und beschließt folgende 19. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis:

19. Nachtragssatzung vom _____ zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 19. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Rei- nigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,54 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	2,05 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,84 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,64 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,43 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Dringlichkeitsstufen 0 - 4. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Dringlichkeitsstufen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1). Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a) in der Dringlichkeitsstufen 0	2,04 €
b) in der Dringlichkeitsstufen 1	1,53 €
c) in der Dringlichkeitsstufen 2	1,02 €
d) in der Dringlichkeitsstufen 3	0,51 €
e) in der Dringlichkeitsstufen 4	0,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2024 und beschließt

folgende 27. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995:

**27. Nachtragssatzung vom _____
zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 27. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die "Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	58,80 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	88,20 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	117,60 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	176,40 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	205,80 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	352,80 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	970,20 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.131,90 €

i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.617,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	12,00 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	24,00 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.940,40 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.263,80 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	3.324,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 5,00 €.
 Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 6,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
 Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 4,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
 Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

- (3) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/ vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	20,00 €
-------------------------	---------

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	283,23 €
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	141,61 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	70,81 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

§ 4a
Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.
Sie beträgt 6,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgut anmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 12,00 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 bis 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 2

Die 27. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6.11	Neufassung der Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten)	WP 20-25 SV 60/049
------	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 29.11.2023 beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende Neufassung der „Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten)“:

Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten)

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) beschlossen:

1. Sonstige Benutzung

Sonstige Benutzung im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Einräumung eines bürgerlichen Rechtes zur Benutzung des Straßeneigentums nach den Bestimmungen des § 23 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) durch Über- und Unterbauungen und Einbauten.

2. Erlaubnis

Für die sonstige Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden durch Über- und Unterbauungen und Einbauten ist vom Benutzer/Gestattungsnehmer vorab formlos die Erlaubnis bei der Stadt Hilden zu beantragen.

Sollte die Stadt der sonstigen Benutzung nach Prüfung des Antrags zustimmen, erfolgt dies durch Abschluss eines entgeltlichen Gestattungsvertrages zwischen der Stadt Hilden und dem Benutzer/Gestattungsnehmer.

Die Höhe des Entgeltes für die Erlaubnis/Gestattung richtet sich nach den folgenden Vorschriften dieser Entgeltordnung.

3. Verpflichtungen des Benutzers/Gestattungsnehmers

- 3.1. Der Benutzer/Gestattungsnehmer hat sich in dem Gestattungsvertrag zu verpflichten, für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden aufzukommen, die Stadt Hilden von Ansprüchen Dritter freizustellen, etwaige Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten, auf Verlangen der Stadt Hilden zu ändern sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen. Außerdem ist festzulegen, welche Vorkehrungen er im Einzelfall zum Schutz der Straße und des Verkehrs zu treffen hat.
- 3.2. Der Benutzer/Gestattungsnehmer hat sich außerdem vertraglich zu verpflichten, der Stadt Hilden alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Benutzung zusätzlich entstehen.
- 3.3. In dem Vertrag ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Benutzer/Gestattungsnehmer

bei Kündigung des Vertrages, bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Hilden hat.

4. Überbauungen/ Unterbauung

- 4.1. Eine Überbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken in den Straßenraum ragen oder wenn solche Anlagen auf öffentlicher Straßenfläche errichtet werden, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

Für die Überbauung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe des Bodenwertes des Baugrundstückes erhoben.

Der Bodenwert wird der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses entnommen.

Bei einer Überbauung ab dem 1. Obergeschoss wird ein anteiliges Entgelt erhoben.

Das Anteilentgelt wird wie folgt errechnet:

**Bodenwert multipliziert mit der Zahl der überbauten Geschosse
dividiert durch die Anzahl der Geschosse**

- 4.2. Eine Unterbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken unterirdisch in den Straßenraum ragen oder wenn solche Anlagen unterhalb der öffentlichen Straßenfläche errichtet werden, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

Für die Unterbauung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe des Bodenwertes des Baugrundstückes erhoben.

Der Bodenwert wird der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses entnommen.

5. Nutzungen im Zusammenhang mit hochbaulichen Anlagen

€/jährlich

5.1. Vordächer / Markisen

- a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung
je Vordach / Markise 195,-
- b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung
je Vordach / Markise 325,-

5.2. Vordachwerbeanlagen

- a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung
(umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt) 195,-
- b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung
(umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt) 325,-

5.3. Werbeanlage/ Pylon (freistehend)

- je angefangenen qm Grundfläche 156,-

5.4. Schaufenster/Vitrine

- a) bis 5 qm Gesamtfläche der Überbauung 325,-
- b) über 5 qm bis 15 qm Gesamtfläche der Überbauung 975,-
- c) über 15 qm Gesamtfläche der Überbauung 1.625,-

5.5. Müllboxen

- a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung 156,-
- b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung 390,-

6. Weitere oberirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes

6.1. Blumenkübel	je angefangenen qm	98,-
6.2. Poller	je Poller	34,-
6.3. Postablagekasten	je Kasten bis zu 0,75 qm Grundfläche	98,-
6.4. Mast	je Mast	34,-
6.5. Bodenleuchten	je Leuchte hinzu kommt ein Entgelt für die Stromzuleitung nach Nr. 7.1	34,-
6.6. Bodenhülsen	je Hülse	34,-

7. Unterirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes

7.1. Kabel - Elektrizität / Nachrichtenleitung jedweder Art im öffentlichen Verkehrsraumes (pro lfd. m)	je Antrag mindestens je Antrag höchstens	3,- 39,- 2.600,-
7.2. Kanäle / Ver- und Entsorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraumes (pro lfd. m)	je Antrag mindestens je Antrag höchstens	7,- 65,- 3.250,-
7.3. sonstige unterirdische Kästen / Schächte z.B. Lichtschächte/Kontrollschächte	je Kasten/Schacht	52,-
<u>€/einmalig</u>		
7.4. Stützen bzw. Anker zur Baugruben- oder Gebäudeabsicherung je Anker		78,-
7.5. Baugrubenverbau (Dicht- Schlitz- oder Spundwand)		
a) bis 20 m Verbau		260,-
b) je weitere angefangene 10 m Verbau		85,-

8. Einzelfälle

In Einzelfällen, die von den v. g. Fallgruppen (Ziffer 4 bis 7) nicht abschließend erfasst werden, ist das Entgelt besonders zu berechnen und zu vereinbaren.

9. Entgeltverzicht

Ein Entgelt wird nicht erhoben

9.1. bei Überbauungen durch

- a) untergeordnete Bauteile, die keine Nutzungserweiterung der Baufläche bewirken (z.B.

Fensterbänke, Balkone, Vordächer)

- b) nachträglich vorgehängter **Wärmedämmung und** nachträglich vorgehängter **Fassaden**, die nicht mehr als 10 cm in den Verkehrsraum ragen, soweit eine Gehweg-Restbreite von mindestens 1,30 m verbleibt.
Im Falle eines kombinierten Geh-/Radweges beträgt die erforderlich Restbreite 2,30m.

9.2. bei anderen Nutzungen

Liegt die Nutzung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann im Einzelfall auf das Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden.

10. Entgeltverrechnung

In folgenden Fällen kann die Verrechnung von einem Entgelt erfolgen:

10.1. bei öffentlichem Interesse

Wenn die Stadt im Einzelfall die Unter- bzw. Überbauung des öffentlichen Verkehrsraums durch Gebäude aus stadtgestalterischen Gründen wünscht (z.B. Fassade in Fußgängerzone) und der Gebäudeeigentümer/Bauherr dadurch einen höheren Aufwand hat, kann in diesem Fall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses für die erhöhte Investition ein angemessener Betrag von der Entgeltsumme abgezogen werden.

10.2. bei dem Ersatz von bestehenden Über-/ Unterbauten

Werden bestehende Unter- bzw. Überbauungen des öffentlichen Verkehrsraums durch Gebäudeneubauten mit gleichem oder veränderten Umfang ersetzt, kann das im Wege der Ablösung bereits gezahlte Entgelt im begründeten Einzelfall auf den errechneten Betrag der neuen Unter- bzw. Überbauung ganz oder teilweise angerechnet werden.

11. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

12. Verwaltungskosten

Zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 3 bis 9 wird für die Prüfung der eingereichten Planunterlagen sowie für die Ausarbeitung des Gestattungsvertrages ein einmaliges Entgelt erhoben, welches dem verwaltungswelt gültigen Stundensatz gemäß Tarif-Nr. 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

13. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung des Ratsbeschlusses in Kraft; gleichzeitig tritt die „Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) vom 17.12.2009“ außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Bei zwei Enthaltungen (Allianz) einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die nachfolgende 24. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990:

24. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in denen zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 3,30 € für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen - das Inkrafttreten der in der Anlage beigefügten „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden“ (Feuerwehrsatzung) zum 01.01.2024.

Gleichzeitig wird die Aufhebung der „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden“ und der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hilden“ zum 01.01.2024 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6.14 Aktualisierung der Benutzungs- und Entgeltordnung Kinder- und Jugendartothek

WP 20-25 SV
41/078

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen den nachfolgenden 1. Nachtrag zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ vom 01.05.2006:

1. Nachtrag vom 12.12.2023 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ vom 01.05.2006:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in denen zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgenden Nachtrag beschlossen:

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ vom 01.05.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Entgelt erhält folgende Fassung:

Das Entgelt für die Ausleihe beträgt 3,50 € pro Objekt. Für Inhaber einer Familienkarte Hilden ist die Ausleihe entgeltfrei.

§ 6 Säumnisgebühr , Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für Kunstobjekte, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird auch ohne besondere Mahnung bereits ab dem 1. Tag der Fristüberziehung eine Säumnisgebühr erhoben. Sie beträgt je Kunstobjekt für jede angefangene Woche 3 €.

§ 7 Umsatzsteuer erhält folgende Fassung:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Gebühren / Entgelten zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren / Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 8 Haftung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kunstobjekte sind durch die Stadt Hilden versichert.
- (2) Die Versicherung setzt voraus, dass der Benutzer oder die Benutzerin die im Umgang mit Kunstobjekten erforderliche Sorgfalt und die in der Benutzungs- und Entgeltordnung genannten

Auflagen beachtet. Die Versicherung umfasst nicht die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Schäden, für die die Versicherung nicht eintritt, gehen zu Lasten des Benutzers oder der Benutzerin.

Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste der ausgeliehenen Kunstobjekte sowie der Rahmen und des sonstigen Zubehörs einschließlich der Verpackung hat der Benutzer oder die Benutzerin unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung erhält folgende Fassung:

Benutzer und Benutzerinnen, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Hilden vom 16.04.1984 in der Fassung vom 01.05.2006 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

6.15 Gebührenerhöhung der Musikschule

WP 20-25 SV
41/073

Rm Anfang/CDU stellte für die CDU-Fraktion nachfolgenden Ergänzungsantrag:

„Die Gebührenanpassung erfolgt jährlich.“

Sie begründete den Antrag damit, dass durch die jährliche Berechnung die Erhöhung für die Eltern moderater ausfalle.

Herr 1.Beig. Eichner informierte, dass sich in der Synopse bei „JeKits“ ein falsches Datum angeben sei. Es handle sich nicht um den 01.08.2025, sondern 01.08.2024. Im Beschlussvorschlag sei das korrekte Datum angegeben.

Der Vorsitzende rief zur Abstimmung über den Ergänzungsantrag auf.

Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion

Die Gebührenanpassung erfolgt jährlich.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit

31 Ja-Stimmen (BGM Pommer, CDU, FDP, AfD, Allianz)

30 Nein-Stimmen (SPD, Grüne, BA, Rm Erbe)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die nachfolgende 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 29.01.1997:

3. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 29.01.1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in denen zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 29.01.1997 wird wie folgt geändert:

§ 10 Gebührentarife erhält folgende Fassung:

Tarif	Unterrichtsart	Minuten / Woche	Teilnehmerzahl	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
				Gebühr in Euro	
1a	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	88,75	1.065,00
1b	Einzelunterricht	45	1	123,00	1.476,00
1c	Einzelunterricht	30	1	64,00	768,00
1d	Einzelunterricht als Förderunterricht online	45	1	88,75	1.065,00
1e	Einzelunterricht online	45	1	123,00	1.476,00
1f	Einzelunterricht online	30	1	64,00	768,00
2a	Gruppenunterricht	30	2	35,00	420,00
2b	Gruppenunterricht	45	2	50,50	606,00
2c	Gruppenunterricht	45	3 bis 6	30,00	360,00
2d	Gruppenunterricht online	30	2	35,00	420,00
2e	Gruppenunterricht online	45	2	50,50	606,00
2f	Gruppenunterricht Online	45	3 bis 6	30,00	360,00
3	Ensembleunterricht	30 bis 120	3 bis 65	19,00	228,00
4	Elementare Musikerziehung	45	8 bis 15	21,00	252,00
5	Elementare Musikerziehung	30	8 bis 15	14,00	168,00

Der Unterricht der Musikschule findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. Online-Unterricht ist nur in besonderen Situationen und nach Genehmigung durch die Schulleitung möglich.

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
bei einem Instrument mit einem Anschaffungswert	Gebühr in Euro	
bis zu 500 €	7,75	93,00
über 500 €	14,50	174,00

**„JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ (ab 01.08.2024)
(Gemäß Vorgaben des Landesprogramms)**

Tarif	Unterrichtsart	Minuten / Woche	Teilnehmer- zahl	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
				Gebühr in Euro	
5a	„JeKits I“ im 1. Grundschuljahr	45 bis 60	in Klassen- stärke	0,00	0,00
5b	„JeKits II“ im 2. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	45 45	Ø 6 ca. 16	25,00	300,00
5c	„JeKits III / IV“ im 3./4. Grundschul- jahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	45 45	2 bis ca. 6 ca. 16	30,00	360,00
5d	Leihinstrument für „JeKits II / III / IV“			0,00	0,00

Gemäß Vorgaben des Landesprogramms sind Elternbeiträge bis maximal 26,00 € / Monat möglich für „JeKits II“-Unterricht und bis maximal 35,00 € / Monat für „JeKits III / IV“-Unterricht.

Kursbereich

Tarif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Unterrichts-Einheiten	Teilnehmerzahl	Gebühr
		Minuten		Personen
6a	Kleinkinder-Kurs „Piccolini“/„Bambini“	15 x 45 Min.	8 bis 13	98,00
6b	Kleinkinder-Kurs „Piccolini“/„Bambini“	15 x 30 Min.	8 bis 13	65,00
6c	Schnupperstunde Instrument / Ge- sang	1 x 30 Min.	1	20,00
6d	Schnupperstunde Instrument / Ge- sang	1 x 45 Min.	1	30,00
6e	Einführungskurs Instrument / Ge- sang	5 bis max. 16 x 30 Min.	1	96,00 bis max. 307,00

Nur für Erwachsene				
8a	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	1	135,00
8b	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	1	203,00
8c	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	1	270,00
8d	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	1	405,00
8e	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	2	73,50
8f	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	2	110,00
8g	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	2	147,00
8h	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	2	220,00

Für Projekte und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß der jeweiligen Ausschreibung erhoben.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit

60 Ja-Stimmen (BGM Pommer, CDU, SPD, Grüne, FDP, AfD, BA, Allianz)

1 Nein-Stimme (Rm Erbe)

6.16	Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag des JAEB "Maßnahmenpaket 1 zur Attraktivitätssteigerung und verbesserten Mitarbeiterakquise"	WP 20-25 SV 10/047/1
------	--	-------------------------

Es erfolgte eine getrennte Abstimmung über die Ziffern 1, 2 und 3 bis 6.

Antragstext:

Maßnahmenpaket 1 zur Attraktivitätssteigerung und verbesserten Mitarbeiterakquise im Bereich der pädagogischen Fachkräfte

Nicht zuletzt die Diskussionen um die KiTa Lortzingstraße dürfte erneut aufgezeigt haben, dass Hilden Probleme hat: a.) zeitnah genügend geeignetes Fachpersonal einzustellen/zu finden und b.) dieses Fachpersonal im ausreichenden Maße an die Stadt zu binden bzw. altersbedingten Abgänge adäquat zu kompensieren, was bereits zur politischen Infragestellung weiterer, dringend benötigter Neubauprojekte im Kitabereich geführt hat. Da sich Quantität und Qualität der Betreuung unweigerlich bedingen und das Thema des Personalmangels im Hildener Kitabereich bereits vor Corona eine außerordentliche und dominierende Rolle gespielt hat sowie auch bundesweit weiterhin eine dominierende Rolle spielen wird und sich der Bedarf in den nächsten Jahren noch einmal deutlich erhöhen wird, stellt der Jugendamtsealtenbeirat der Stadt Hilden folgenden Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung

1. mit der kurzfristigen Einführung einer neuen, dezidierten Homepage, die sich ausschließlich

an Erzieher und Erzieherinnen richtet und als zentrales, übersichtliches, leicht auffindbares Hub für aktuelle Stellenangebote, Vorstellung der einzelnen KiTas und Konzepte sowie zur Vorstellung als Arbeitgeber eignet. Dieser Hub soll zudem in Zusammenarbeit mit den einzelnen Trägern als weiteres, zentrales Element zur Stellenfindung in Hilden dienen. Der Hub ist nicht als Webpage im Rahmen des Internetauftritts der Stadt zu verstehen, sondern bekommt eine eigenständige Domain. Die Anforderungen an die Seite möchten wir wie folgt beschreiben:

- a.) übersichtlich gestaltet
 - b.) freundliches, einladendes Design
 - c.) Einbettung von Mediencontent wie Video und Bildern des potentiellen Arbeitsplatzes, so dass die Interessenten sich ein umfassendes Bild machen können und direkt angesprochen werden. Es soll über virtuelle 3D Begehung der jeweiligen Kitas nachgedacht werden.
 - d.) Ausreichende Einbettung in verschiedene Suchmaschinenalgorithmen.
 - e.) Schaffung eines ausreichenden und leicht auffindbaren Feedbackkanals, was sowohl den Hub betrifft, als auch den Bewerbungsprozess an sich,
2. Zur Ausarbeitung und Ausführung einer Imagekampagne, die sich der Eröffnung des Hubs anschließt oder dieser vorausgeht. Diese soll ebenfalls auf dem Hub dargestellt werden,
 3. Der Schaffung eines sofortigen Feedbackkanals bei Bewerbungseingang. Aktuell gibt es kein unmittelbares und nur ein stark zeitverzögertes Feedback nach abgeschickter Bewerbung, was zur kritischen Unsicherheit und Umorientierung der Bewerberin/ des Bewerbers führen kann und bereits geführt hat. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen sofort bei Bewerbungseingang adäquat abgeholt und betreut werden.
 4. Mit der Vereinfachung des Bewerbungs- und der Schaffung eines Speedbewerbungsprozesses. Die Einstiegshürde wird so vereinfacht und komfortabler gestaltet. Die Userexperience steigt. Zudem würde man sich an andere Träger und die Marktsituation anpassen.
 5. Zur Nutzung aller populären Bewerbungsportale wie zum Beispiel Stepstone bei Ausschreibung der Stellen im fachpädagogischen Bereich und unter Einbezug aller sozialen Netzwerke
 6. Die allgemeine Beschleunigung der Prozesse in den Fokus zu nehmen. Beispielsweise benötigt die Ausarbeitung und Aushandigung der Arbeitsverträge aktuell eine zu lange Zeitperiode, die zu erstem Frust mit dem Arbeitgeber führen könnte bzw. auch schon zu Nichtantritten geführt hat.

Abstimmungsergebnis:

Ziffer 1:

Mehrheitlich abgelehnt mit

- | | | |
|----|--------------|---|
| 16 | Ja-Stimmen | (SPD, BA) |
| 44 | Nein-Stimmen | (BGM Pommer, CDU, Grüne, FDP, AfD, Allianz) |
| 1 | Enthaltung | (Rm Erbe) |

Ziffer 2:

Mehrheitlich abgelehnt mit

- | | | |
|----|--------------|---|
| 16 | Ja-Stimmen | (SPD, BA) |
| 44 | Nein-Stimmen | (BGM Pommer, CDU, Grüne, FDP, AfD, Allianz) |
| 1 | Enthaltung | (Rm Erbe) |

Ziffer 3 bis 6:

Bei einer Enthaltung (Rm Erbe) einstimmig abgelehnt

6.17	Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag des JAEB "Maßnahmenpaket 2 zur Attraktivitätssteigerung und verbesserten Mitarbeiterakquise"	WP 20-25 SV 10/048/1
------	--	-------------------------

Es erfolgte eine getrennte Abstimmung über die einzelnen Ziffern des Antrages.

Antragstext:**Maßnahmenpaket 2 zur Attraktivitätssteigerung und verbesserten Mitarbeiterakquise im Bereich der pädagogischen Fachkräfte.**

Nicht zuletzt die Diskussionen um die KiTa Lortzingstraße dürfte erneut aufgezeigt haben, dass Hilden Probleme hat: a.) zeitnah genügend geeignetes Fachpersonal einzustellen/zu finden und b.) dieses Fachpersonal im ausreichenden Maße an die Stadt zu binden bzw. altersbedingten Abgänge adäquat zu kompensieren, was bereits zur politischen Infragestellung weiterer, dringend benötigter Neubauprojekte im Kitabereich geführt hat.

Da sich Quantität und Qualität der Betreuung unweigerlich bedingen und das Thema des Personalmangels im hildener Kitabereich bereits vor Corona eine außerordentliche und dominierende Rolle gespielt hat sowie auch bundesweit weiterhin eine dominierende Rolle spielen wird und sich der Bedarf in den nächsten Jahren noch deutlich erhöhen wird, stellt der Jugendamtselternbeirat der Stadt Hilden folgenden Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung:

- 1.) die strukturellen Verbesserungsvorschläge des Familienpakets 1 wieder aufzugreifen, auszuarbeiten und die Vorlage dem Ausschuss schnellstmöglich zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Fokus sollte auf folgenden Maßnahmen liegen:
 - a.) die Schaffung von geeigneten Pausenräumen mit entsprechendem Mobiliar
 - b.) Anschaffung von Getränke/Kaffeeautomaten
 - c.) Gesunde Verpflegung bereitzustellen (bspw. Obstkorb)
- 2.) die geschaffenen Gesundheitsangebote entweder an die Randzeiten zu verlegen oder in den KiTas anzubieten.
- 3.) Weitere Maßnahmen zu kalkulieren und deren Machbarkeit einzuschätzen und dem Ausschuss vorzulegen, die der Attraktivitätssteigerung und dem Wohlfühlfaktor dienen, wie:
 - a.) Kostenlose Parkplätze (besonders im Innenstadtbereich)
 - b.) Kostenlose Nutzung des Nahverkehrs
 - c.) Kostenlose Nutzung städtischer Infrastruktur wie Bäder und Saunen
 - d.) Kostenlose Fahrradreparatur/TÜV
 - e.) Bereitstellung eines Fahrradfuhrparks
 - f.) Etablierung eines Treueprogramms

Abstimmungsergebnis:

Ziffer 1:

Mehrheitlich beschlossen mit

33 Ja-Stimmen (BGM Pommer, SPD, Grüne, BA, Allianz, Rm Erbe)

28 Nein-Stimmen (CDU, FDP, AfD)

Ziffer 2:

Mehrheitlich beschlossen mit

33 Ja-Stimmen (BGM Pommer, SPD, Grüne, BA, Allianz, Rm Erbe)

28 Nein-Stimmen (CDU, FDP, AfD)

Ziffer 3:

Einstimmig abgelehnt

6.18 Antrag zum Haushalt 2024 der Fraktion Bündnis90 Die GRÜNEN: Haushaltsmittel für zwei zusätzliche OGS-Gruppen	WP 20-25 SV 40/024
--	-----------------------

Aus der Diskussion, an der sich Rm Schneider/CDU, Rm Stöter/SPD, Rm Kohl/Allianz, Rm Joseph/FDP und Rm Reffgen/BA beteiligten, ist festzuhalten das der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Zustimmung fand.

Auf Nachfrage von Rm Schneider/CDU teilte Herr 1. Beig. Eichner mit, dass die Standorte noch nicht feststehen.

Rm Buchholz/AfD meldete weiteren Beratungsbedarf an und bat darum, dass der Antrag zur weiteren Beratung an den Fachausschuss verwiesen werde.

Hiergegen erhob Rm Buchner/SPD formelle Gegenrede.

Der Antrag, die Vorlage zur weiteren Beratung in den Fachausschuss zu verweisen, wurde mit 3 Ja-Stimmen (AfD) und 58 Nein-Stimmen abgelehnt.

Rm Reffgen/BA vertrat die Auffassung, dass die Standortfrage bedeutsam sei. Da die Hauptdefizite im Hildener Süden und Norden liegen, wären die Standorte entsprechend zu wählen.

Antragstext:

Für die Ausstattung und den Betrieb von zwei zusätzlichen OGS-Gruppen werden entsprechende Haushaltsmittel im Jahr 2024 bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

6.19 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung Stichtag 30.09.2023	WP 20-25 SV 20/167
---	-----------------------

Der Rat der Stadt Hilden nahm den Statusbericht zur Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 30.09.2023 zur Kenntnis.

Rm Beier/BA erklärte für seine Fraktion, dass keine Teilnahme an der Abstimmung erfolge.
Rm Reffgen/BA ergänzte, dass der beigefügte Auszug aus der vorläufigen Niederschrift des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen nicht den korrekten Sitzungsverlauf wiedergebe. Eine Enthaltung bei der Abstimmung sei nicht erfolgt. Auch in dieser Sitzung habe die Fraktion Bürgeraktion nicht an der Abstimmung teilgenommen.
Der Vorsitzende sagte eine Überprüfung zu.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen den Beteiligungsbericht der Stadt Hilden zum 31.12.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Beteiligung der Fraktion Bürgeraktion einstimmig beschlossen

Der Rat der Stadt Hilden nahm den Bericht über den Bürgerhaushalt Hilden zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Herr Beig. Stuhlträger informierte, dass der Beschlussvorschlag in der vorliegenden Form bestehen bleibe. Allerdings ändere sich die Begründung zu Ziffer 2. Nach der Verbändeanhörung zur Gesetzesvorlage sei der Referentenentwurf für ein 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz in geänderter Fassung am vergangenen Freitag in den Landtag eingebracht worden. Ursprünglich sei vorgesehen gewesen, dass der Passus gestrichen werden, nachdem man ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen habe, wenn man in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 5 % in die allgemeine Rücklage eingreife. Die Streichung dieses Passus ist im vorliegenden Gesetzentwurf wieder entfallen, so dass ggfs. ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich werde. Allerdings weisen der aktuelle Gesetzesentwurf Möglichkeiten aus, dies zu verhindern. Hierauf werde er im nicht-öffentlichen Teil noch näher eingehen.

Er informierte weiter, dass die 2. und 3. Lesung zum Gesetzentwurf nach der derzeitigen Planung von Ende Februar auf Ende Januar 2024 vorgezogen sei, so dass mit einer früheren Rechtskraft des 3. NKF Weiterbildungsgesetzes zu rechnen sei. Die Verwaltung werde jedoch an der vorgesehenen Beratungsfolge zum Satzungsbeschluss des Haushaltes festhalten.

Rm Beier/BA wies darauf hin, dass die Planungsdaten seit Jahren gegenüber den tatsächlichen Jahresabschlüssen ein wesentlich negativeres Jahresergebnis ausweisen. Die Ist-Ergebnisse seien ab 2017 nochmals eingesehen worden. Es sei nie ein negatives Ist-Ergebnis zu verzeichnen. Die Abweichung belaufe sich auf insgesamt 72 Mio. €. Es stelle sich daher die Frage, wie sicher die Planungsdaten seien. Bei weiteren Überlegungen sollen den Berechnungen neue Planungsdaten zugrunde gelegt werden, falls diese bekannt seien.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden nimmt das Ergebnis der Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 29.11.2023 gegenüber dem am 13.09.2023 eingebrachten Entwurf des Haushaltsplans 2024 zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach dem Beratungsergebnis die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit ihren Anlagen, einschließlich der fortgeschriebenen Ergebnis- und Finanzplanung und der fortgeschriebenen Teilpläne bis 2027, fertig zu stellen und dem Rat der Stadt Hilden nach Inkrafttreten des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

6.23	Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW	WP 20-25 SV 14/015/1
------	--	-------------------------

Es erfolgte eine getrennte Abstimmung zu den Ziffern I und II.

I. Beschlussvorschlag für den Rat:

- „1. Der gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer am 16.05.2023 auf- und vom Bürgermeister am 16.05.2023 bestätigte Jahresabschluss nebst Lagebericht ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis des Beratungs- und Prüfungsamtes ist im Prüfungsbericht vom 02. November 2023 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten worden.

Der Rat der Stadt Hilden nimmt ebenfalls Kenntnis vom schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2023 zu seiner Prüfung des Jahresabschlusses, welcher dieser Sitzungsvorlage zunächst als Entwurf beigefügt ist und zur Sitzung des Rates in seiner endgültigen Form als Tischvorlage vorgelegt werden wird.

Der Jahresabschluss 2022 vom 16.05.2023 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Nach der Prüfung und nach der Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresüberschuss von 498.338,53 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals zugeführt.“

II. Beschlussvorschlag für die Ratsmitglieder (ohne den Bürgermeister):

- „1. Herr Bürgermeister Dr. Pommer wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022 entlastet.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2022 und Lagebericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

Abstimmungsergebnis:

Ziffer I:

Einstimmig beschlossen

Ziffer II:

Einstimmig beschlossen

7 Anträge

7.1 Antrag SPD Fraktion vom 24.05.2023: Stellwerk Kultur

WP 20-25 SV
41/075/1

Modifizierter Antragstext gemäß Beratung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege

Um die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen wird vorgeschlagen, die Funktion eines von der SPD-Fraktion beantragten Stellwerks Kultur in digitaler Form als Rubrik im Serviceportal / auf der Homepage aufzunehmen. Die Rubrik soll

- Veranstaltungsräume inkl. Kapazitäten, Modalitäten, zeitliche Verfügbarkeit, Buchungsmöglichkeiten
- Informationen zu häufig genutzten bzw. möglichen Außenflächen und Veranstaltungsflächen im öffentlichen Raum
- Informationen und Merkblätter zu Straßenfesten, Straßenmusik, Wochenmärkten
- Antrag auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum
- Veranstaltungskalender
- FAQs
- Checkliste (wie weit im Voraus muss was wo beantragt / geplant werden, ...)
- Ansprechpersonen

darstellen, um relevante Informationen zusammen zu führen, weiter zu optimieren und serviceorientiert zu gestalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7.2 Antrag der CDU Fraktion und SPD Fraktion vom 21.11.2023: Verkleinerung des Rates

WP 20-25 SV
01/148

Rm Reffgen/BA vertrat die Auffassung, dass die Reduzierung der Wahlkreise nur eine unwesentliche Auswirkung auf die Größe des Gremiums habe.

Dem stimmte Rm Joseph zu. Die Maßnahme sei nicht zielführend. Da keine Eile geboten sei, wäre eine Beratung im Ältestenrat sinnvoll, damit andere Lösungen gefunden werden. Er beantragte für die FDP-Fraktion eine Vertagung.

Rm Frau Schlottmann legte formelle Gegenrede ein.

Der Vertagungsantrag wurde mehrheitlich abgelehnt mit

- 9 Ja-Stimmen (FDP, BA, Allianz)
- 52 Nein-Stimmen (BGM Pommer, CDU, SPD, Grüne, AfD, Rm Erbe)

Rm Kehmeier/Grüne signalisierte für ihre Fraktion Zustimmung zum vorliegenden Antrag.

Rm Buchner/SPD wies darauf hin, dass das Kommunalwahlgesetz einzuhalten sei und die Reduzierung der Wahlbezirke die letzte „Stellschraube“ darstelle.

Antragstext:

Die Ratsfraktionen von CDU und SPD beantragen für die Wahlperiode 2025-2030 die Anzahl der zu wählenden Ratsvertreter auf 40 Ratsmitglieder festzusetzen (gem. der Mindestzahl des Kommunalwahlgesetzes). Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderung des § 8a der Hildener Hauptsatzung vorzunehmen und eine neue Wahlbezirkseinteilung mit nunmehr 20 Wahlbezirken vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit

- 51 Ja-Stimmen (BGM Pommer, CDU, SPD, Grüne, AfD)
- 7 Nein-Stimmen (FDP, BA)
- 3 Enthaltungen (Allianz, Rm Erbe)

7.3	Antrag der AfD Fraktion vom 26.12.2023; Umstellung von Geld- auf Sachleistungen für Asylbewerber	WP 20-25 SV III/058
-----	--	------------------------

Rm Buchholz/AfD verlas den § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, der eine Umstellung von Geld- auf Sachleistung nicht vollständig ausschließt.

Der Vorsitzende erläuterte, dass für den notwendigen persönlichen Bedarf eine Umwandlung in Sachleistungen nicht zulässig sei.

Rm Bommermann/AfD bemängelte, dass die Stellungnahme der Verwaltung die Rechtslage nicht ausführlicher dargestellt habe. In Velbert sei ein entsprechender Beschluss gefasst worden.

Antragstext:

Die Stadt Hilden prüft eine rechtssichere Umstellung von Geld- auf Sachleistungen für Asylbewerber. Die Maßnahmen werden in der nächsten ordentlichen Sitzung des Rates am 14. Februar 2024 vorgestellt und abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt mit

- 3 Ja-Stimmen (AfD)
- 58 Nein-Stimmen (BGM Pommer, CDU, SPD, Grüne, FDP, BA, Allianz, Rm Erbe)

8	Neufassung des Kontraktes zur Durchführung von Vormundschaften und Pflsenschaften bei Minderjährigen	WP 20-25 SV 51/255
---	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschusses und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Neufassung des Kontraktes zum Führen von:

- Vormundschaften, vorläufige Vormundschaften und Pfllegschaften

ab dem 01.01.2024.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

9	Neufassung der Vereinbarung SKFM Hilden e.V. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ab 01.01.2024	WP 20-25 SV 50/065
---	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Neufassung der Vereinbarung über die Durchführung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung einschließlich Präventionsarbeit in Hilden zwischen dem Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Hilden e.V. und der Stadt Hilden zum 01.01.2024.

Abstimmungsergebnis:

Bei 1 Stimmenthaltung (Rm Erbe) einstimmig beschlossen

10	Fort- und Durchführung der Koordinierungsstelle gem. §53a SGB VIII	WP 20-25 SV 51/252
----	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Fortführung und Durchführung der Koordinierungsstelle gem. §53a SGB VIII durch den SKFM Hilden e.V. nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

11	Entwicklung Grundstück Benrather Str. 24	WP 20-25 SV 26/046
----	--	-----------------------

Rm Reffgen/BA erklärte, dass seine Fraktion sich für die Alternative 4 ausspreche, da - sofern ein Kulturförderverein gegründet werde - eine Lösung ohne Belastung des städt. Haushalts möglich wäre.

Rm Joseph/FDP führte aus, dass die Alternative 4 nicht den Vorstellungen seiner Fraktion entspreche. Das Grundstück könne mittelfristig besser genutzt werden. Seine Fraktion spreche sich daher für Alternative 1 aus.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schlug der Vorsitzende eine Alternativ-Abstimmung

zu den Alternativen 1 und 4 vor. Es erhob sich kein Widerspruch.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Ausschuss für Kultur und Heimatpflege und durch den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen folgende Alternative weiter zu verfolgen:

1. Der „Status quo“ gemäß Ratsbeschluss vom 22.06.2022 wird beibehalten.

oder
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (Architektur und Gebäudetechnik bis Leistungsphase II inkl. Kostenschätzung) den Umbau des Gebäudes Benrather Straße 24 sowie des „Kunst Kubus Hilden“ zu prüfen.
Hierfür werden im Haushalt 2024 Produkt 011303 200.000 Euro für Sach- und Dienstleistungen bereitgestellt.

oder
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (Architektur und Gebäudetechnik bis Leistungsphase II inkl. Kostenschätzung) den Neubau eines Museums- und Veranstaltungskomplexes zu prüfen.
Im ersten Schritt ist hierfür ein Raumbuch zu entwickeln und dem Rat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
Hierfür werden im Haushalt 2024 Produkt 011303 400.000 Euro für Sach- und Dienstleistungen bereitgestellt.

oder
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der EGHB in Verhandlungen zu treten, um mögliche Vertragsinhalte - wie z.B. Laufzeit, Erbbauzins, Zuwendungsbedarf, etc.) zu ermitteln, um das Grundstück im Wege des Erbbaurechts zu übertragen und den Kunst Kubus Hilden durch den zu gründenden Kunstverein errichten sowie betreiben zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Alternative 1

57 Stimmen (CDU, SPD, Grüne, FDP, AfD, Allianz, Rm Erbe)

Alternative 4

4 Stimmen (BGM Pommer, BA)

12 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

12.1 Sachstand St. Josefs Krankenhaus

Herr Bürgermeister Pommer informierte über den aktuellen Sachstand. Für die Sitzung des Kreistages am 14.12.2023 liege eine Beratungsvorlage vor, mit der 2 Mio. € für Aufwand und Auszahlung für übernahmebedingte Restrukturierungsmaßnahmen bereitgestellt werden sollen. Die Deckung erfolge durch den Gesamthaushalt. Weitere 2 Mio. € seien in die mittelfristige Finanzplanung des Kreises für das Jahr 2025 eingestellt worden, jedoch unter dem Vorbehalt des Nachwei-

ses weiterhin notwendiger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung. Durch dieses Verhandlungsergebnis zwischen Kreis und GFO stelle sich die beihilferechtliche Frage nicht mehr.

Offen sei noch die Zustimmung des Bundeskartellamtes.

Der Notarvertrag zwischen K-Plus und GFO sei mit den Vorbehalten der Unterstützung bei der Finanzierung und der erforderlichen Zustimmung des Bundeskartellamtes bereits beurkundet.

Man könne jetzt guter Hoffnung sein, dass das Ziel „Erhaltung des St. Josefs Krankenhauses“ erreicht sei.

Er wies nochmals auf die schwierigen Verhandlungen hin, in die sich die Städte, der Kreis und auch die Landtagsabgeordneten eingebracht haben.

12.2 Auswirkungen der Haushaltssperre des Bundes auf Förderanträge

Herr Beig. Stuhlträger informierte, dass die haushaltswirtschaftliche Sperre des Bundes unmittelbare Auswirkungen auf den städt. Haushalt haben können.

Die Verwaltung habe die Information erhalten, dass die Bearbeitung der Förderanträge ausgesetzt sei. Betroffenen seien die Maßnahmen:

- Kommunale Wärmeplanung
- Neubau Turnhalle Schützenstraße 16
- Revitalisierung und Sanierung Grünanlage Am Holterhöfchen
- Einführung eines Energiemanagementsystems.

Es sei unklar, ob mit einer Bewilligung der Fördermittel gerechnet werden könne.

12.3 Workshop Mobilitätskonzept

Herr Beig. Stuhlträger informierte die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses, dass der Termin für die Durchführung des Workshops „Mobilitätskonzept“ festgelegt sei. Die Veranstaltung finde am 27.01.2024, von 10:00 bis 13:00 Uhr im Bürgerhaus statt.

13 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

13.1 Anfrage Fraktion Bürgeraktion - St. Josefs Krankenhaus

Rm Reffgen/BA stellte für seine Fraktion folgende Anfrage im Zusammenhang Krankenhaus - Förderung der Restrukturierung durch die Stadt:

„Im Zusammenhang mit den aktuellen Finanzierungsfragen, die die Stadt bei der Übernahme des Hildener St.-Josefs Krankenhauses durch einen anderen Träger (hier: GFO) berühren, bitte wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wann hat die Stadt erstmals in der Frage der Krankenhaus-Trägerschaft das Kommunal-Ministerium (MHKBD) zu Rate gezogen und in welchem Umfang waren daran die örtlichen Landtagsabgeordneten beteiligt?*
2. *Sind andere externe Berater hinsichtlich einer Expertise im Vorfeld hinzugezogen worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
3. *Auf welcher rechtlichen Grundlage basierten die u.a. zwischen Stadt und GFO geführten Verhandlungen bezüglich einer kommunalen Anschub-Finanzierung bei der Übernahme der Krankenhaus-Trägerschaft?*
4. *Welche rechtliche Prüfung lag der bisherigen Verwaltungsmeinung zugrunde, eine optionale*

kommunale Trägerschaft für das Hildener Krankenhaus unter der Regie von Stadt und/oder Kreis kategorisch auszuschließen?

5. *Hat die Stadt den Kreis bei der diesbezüglichen Klärung um Amtshilfe ersucht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
6. *Soweit eine solche Prüfung stattgefunden hat: Warum hat das Prüfungsergebnis keine frühzeitigen Erkenntnisse bezüglich etwaiger Beschränkungen für eine kommunale Beteiligung, insbesondere hinsichtlich eines finanziellen Engagements zu Tage befördert?*

Begründung:

Das mit der Rechtsauffassung des Kommunalministeriums seit der vorletzten Woche ausgelöste Befremden und die damit einhergehenden Irritationen haben in der Öffentlichkeit Fragen nach den Hintergründen und Zusammenhängen für diese problematische Entwicklung aufgeworfen.“

13.2 Antrag CDU-Fraktion -Grundsteuerhebesatz

Rm Kimmel/CDU reichte für die CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag ein:

„Die CDU-Fraktion beantragt den Grundsteuerhebesatz im Jahr 2024 auf die ursprünglich von der Verwaltung geplanten 580 Prozent festzusetzen.

Begründung:

Im Zuge der diesjährigen Haushaltsplanberatungen wurde von der Verwaltung u.a. eine Erhöhung der Grundsteuer B in Höhe von 100 Prozentpunkten, auf dann 580 Prozent, vorgeschlagen. Im weiteren Verlauf erhöhte die Verwaltung die geplante Grundsteuer um nochmal 50 Prozentpunkte auf 630 Prozent. Diese zusätzliche Erhöhung lehnt die CDU Hilden entschieden ab. Fehlender Sparwille im Haushalt kann nicht durch zusätzliche Einnahmen und damit einer erheblichen Belastung der Hildener Bürgerinnen und Bürger ausgeglichen werden.“

13.3 Anfrage SPD-Fraktion - Ehrenamt Feuerwehr

Rm Buchner/SPD stellte für seine Fraktion die nachfolgende Anfrage zum Ehrenamt Feuerwehr:

„Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hilden stellt folgende Anfrage:

1. *Wie viel Verdienstaufschlag hat die Stadt Hilden im Jahr 2022/2023 für Arbeitgeber der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ausgezahlt?*
2. *Aus welchen Funktionen setzten sich die 109 ehrenamtlichen Kräfte zusammen?*
3. *Wie viele hauptamtliche Kräfte haben die Feuerwehr Hilden in den letzten 5 Jahren verlassen?*
4. *Wie viele hauptamtliche Kräfte haben in den letzten 5 Jahren direkt nach der Ausbildung die Feuerwehr Hilden verlassen?*
5. *Erhalten Ausbilder/innen der Jugendfeuerwehr eine Vergütung? Wenn ja wie hoch ist diese?*
6. *Wie viele Jugendliche sind bei der Jugendfeuerwehr geplant? Welcher Ausbilderpersonal-schlüssel wird benötigt?*
7. *Wurde der Kreisbrandmeister frühzeitig in die Ausarbeitung des Brandschutzbedarfsplans mit eingebunden? Wenn Nein, warum nicht?*
8. *Wieso hat der Kreisbrandmeister erst nach über einem Jahr auf den Brandschutzbedarfsplan*

reagiert? War dieser dem Kreisbrandmeister nicht bekannt?

9. *War die Tagesverfügbarkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hilden im Jahr 2022 nicht bekannt?*
10. *War im Jahr 2022 nicht bekannt das die Freiwillige Feuerwehr auf ein massives Personalproblem zuläuft?*
11. *Warum wurden in den letzten Jahren keine Anstrengungen zur Mitgliederwerbung unternommen? Oder war der Schlüssel von 4,9 pro 1000 Einwohner der Feuerwehr nicht bekannt?*
12. *Warum wurde im Brandschutzbedarfsplan nicht über eine konkrete Zahl an fehlenden ehrenamtlichen Kräften informiert?*
13. *Sind weitere Mittel für die Ehrenamtsförderung und Ehrenamtswerbung der Feuerwehr im Haushalt 2024 berücksichtigt?*
14. *Sind im Haushalt 2024 Mittel für die Schutzausrüstung von 20 bis 50 neuen Mitgliedern berücksichtigt?*
15. *Gibt es Bestrebungen der Verwaltung intern im Rathaus Mitglieder für die Feuerwehr Hilden zu werben?“*

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

Dr. Claus Pommer / Datum
Vorsitzender

Birgit Kamer / Datum
Schriftführer/in

Gesehen:

Roland Becker / Datum
Amtsleiter Bürgermeisterbüro